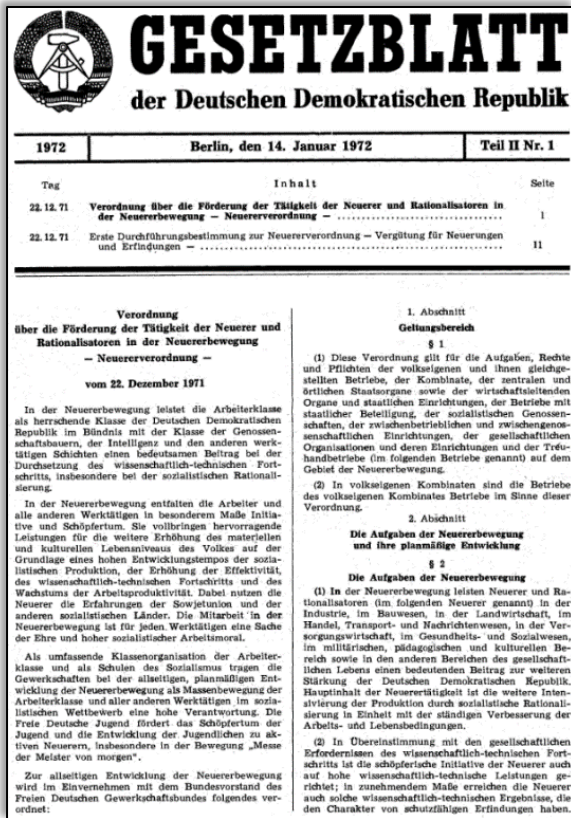


Die Neuererverordnungen der DDR

Verordnungen von 1953 bis 1971 - Faksimile mit einer Einleitung von Peter Koblank



- o Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (1953)
- o Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) (1963)
- o Anordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben (1965)
- o Verordnung über die Förderung und Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung - Neuererverordnung - (1971)
- o Erste Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung - Vergütung für Neuerungen und Erfindungen (1971)
- o Bekanntmachung über die Aufhebung der Neuererverordnung vom 8. August 1990.

Schon die Nationalsozialisten hatten Ende der 1930-er Jahre die Potentiale des Betrieblichen Vorschlagswesens (BVW) als Rationalisierungs- und Personalführungsinstrument erkannt und massiv gefördert. Gab es 1939 erst etwa fünfzig deutsche Betriebe mit BVW, so stieg diese Zahl bis 1944 auf über dreißigtausend. Während das BVW nach dem Krieg in Westdeutschland wieder nahezu auf den Stand von 1939 schrumpfte, wurde es in der Deutschen Demokratischen Republik von den Kommunisten bis ins kleinste Detail mit staatlichen Verordnungen geregelt und flächendeckend durchgesetzt.

Das DDR-Regime maß den von ihren Werktätigen inspirierten Neuerungen eine hohe politische und ökonomische Bedeutung bei. Das Neuererwesen der DDR war ein Politikum und hatte damals einen ganz anderen Stellenwert, als es das BVW in der Bundesrepublik jemals hatte.

Schon 1948 wurde in der Sowjetischen Besatzungszone eine Anordnung über die Förderung des Erfinderwesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagswesens erlassen. Sie nannte als Ziel, die Demokratisierung zu fördern und unter Sicherung des materiellen Anreizes die Lebenslage des deutschen Volkes zu verbessern. Die Prämien für Verbesserungsvorschläge lagen degressiv zwischen 10 und 5 % des Nutzens des ersten Nutzungsjahres, ab einem Nutzen von mehr als 50.000 Mark "in freier Vereinbarung" noch niedriger.

An drei historisch markanten Punkten wurden in der 1949 gegründeten DDR die gesetzlichen Regelungen des Vorschlagswesens reformiert, um mit Hilfe von Verbesserungsvorschlägen die Arbeitsproduktivität noch wirkungsvoller zu steigern:

1953 wenige Monate nach der Verkündung des Aufbaus des Sozialismus und kurz vor dem Aufstand des 17. Juni.

1963 zwei Jahre nach dem Mauerbau und zeitgleich mit der Ankündigung des Neuen Ökonomischen Systems (NÖS).

1971 wenige Monate nach der Entmachtung von Walter Ulbricht (Bild oben 1949 mit Josef Stalin).



1953

Bei einer Konferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) im Juli 1952 verkündete Walter Ulbricht, Generalsekretär des Zentralkomitees, dass nunmehr in der DDR der Sozialismus planmäßig aufgebaut werde. In Verbindung mit dem beabsichtigten Aufbau einer Armee, deren Kosten im laufenden Fünfjahresplan noch nicht vorgesehen waren, stand die DDR vor enormen wirtschaftlichen Herausforderungen. Die SED hoffte vor allem auf Rationalisierungsmaßnahmen und Produktivitätssteigerungen, bei denen sie aber auf die Akzeptanz der "technischen Intelligenz" und der Arbeiter angewiesen war.

Am 6.2.1953 wurde die **Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft** beschlossen. Sie galt, wie schon der Name sagte, nur in den verstaatlichten Volkseigenen Betrieben (VEB), also im Gegensatz zu der außer Kraft gesetzten Anordnung von 1948 nicht auch in der Privatwirtschaft.

Das Erfindungs- und Vorschlagswesen war laut Präambel "eine der entscheidenden Kräfte beim Aufbau des Sozialismus". Die Verordnung hatte das Ziel, eine "zweckmäßige und schnelle Behandlung der Erfindungen und Verbesserungsvorschläge zu gewährleisten."

Alle VEB mussten jetzt Büros für Erfindungswesen (BfE) bilden, die sich darum zu kümmern hatten, dass künftig alle Neuerungen richtig und voll zur Auswirkung kamen.

1963

Auf dem VI. Parteitag der SED kündigte Walter Ulbricht im Januar 1963 eine Neuorientierung der Wirtschaftspolitik nach dem "Grundsatz des höchsten ökonomischen Nutzens" und der "materiellen Interessiertheit" an. Im Juni 1963 verabschiedete eine gemeinsam vom ZK der SED und dem Ministerrat einberufene Wirtschaftskonferenz ein Neues Ökonomisches System (NÖS), das die Zentralverwaltungswirtschaft flexibler und leistungsfähiger machen sollte. In diesem Kontext wurde zwei Jahre nach dem Bau der Mauer am 31.7.1963 die **Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung)** - kurz NVO 1963 - beschlossen.

Während in den 1950er Jahren noch offiziell von Verbesserungsvorschlägen und Vorschlagswesen die Rede war, ging es in der NVO 1963 um Neuerervorschläge, Neuererwesen und Neuererbewegung. Möglicherweise sollte der neue Begriff neuen Schwung in das Vorschlagswesen bringen.

Neben dem Neuerervorschlag gab es jetzt auch die Neuerermethode, die sich durch eine hohe

Verallgemeinerungsfähigkeit auszeichnen, grundlegend die Arbeitsweise ändern und einen hohen Nutzen bringen sollte.

Neu war die Möglichkeit, eine Neuerervereinbarung abzuschließen, um bestimmte Probleme planmäßig und kollektiv zu lösen. Denn es passte nicht so recht zu einer Planwirtschaft, dass die Neuerervorschläge naturgemäß spontan entstanden und sich daher einer exakten Vorausplanung entzogen. Mit den Neuerervereinbarungen wollte man über die auch für das westliche BVW typische spontane Ideenfindung hinausgehen und Kollektive bilden, um Aufgaben zu lösen. Rückblickend ähneln diese Neuerervereinbarungen in gewisser Hinsicht den westdeutschen Qualitätszirkeln der 1980er Jahre, die heute unter dem Namen KVP-Teams ein Bestandteil modernen Ideenmanagements geworden sind.

Das Büro für Erfindungswesen hieß ab jetzt Betriebsbüro für die Neuererbewegung (BfN). In der Anlage der Verordnung wurde ein Schema für die Höhe der Prämien vorgegeben, das bis zum Ende der DDR in dieser Form gültig war.

Eine Besonderheit war die **Anordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben** vom 15.11.1965. Sie bestimmte, dass die NVO 1963 auch auf die privaten Industrie-, Handwerks-, Versorgungs- und anderen Betriebe anzuwenden sei. Seit der Verordnung von 1953 hatte es für diese Betriebe keine Regelung mehr gegeben. Allerdings gab es schon 1959 nur noch sechs private Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, keine mehr mit über 1000.

Die Inhaber und Geschäftsführer waren jetzt für die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in ihrem Betrieb verantwortlich. Neuerervorschläge und Erfindungen waren zu vergüten, wobei die Inhaber und ihre Ehegatten von derartigen Vergütungen ausgeschlossen waren.

Als diese Verordnung im Jahr 1971 zusammen mit der NVO 1963 durch eine neue Neuererverordnung außer Kraft gesetzt wurde, wurde für die Privatbetriebe keine neue Regelung mehr geschaffen. Da die Privatbetriebe 1971 nur noch mit 5,4 % zum Nationaleinkommen (1950: 45,8 %, 1963: 9,6 %) beitrugen, hatten sie anscheinend für die Neuererbewegung ihre Relevanz verloren.

1971

Im Jahre 1971 endete die Ära Ulbricht. Die unter seinem Nachfolger Erich Honecker (Bild 1976) beschlossene **Verordnung über die Förderung und Tätigkeit der Neuerer**



und Rationalisatoren in der Neuererbewegung - kurz NVO 1971 - blieb bis zum Untergang der DDR im Jahre 1990 in Kraft.

Zur NVO 1971 gab es, wie auch bei den Vorgängerversionen, Durchführungsbestimmungen, die bestimmte Details regelten. Die **Erste Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung - Vergütung für Neuerungen und Erfindungen** zur NVO 1971 wird hier exemplarisch dargestellt.

In der Honecker-Ära erlebte das Neuererwesen einen deutlichen Aufschwung, woran die Neuerervereinbarungen einen wichtigen Anteil hatten. Für das Jahr 1988, das letzte noch einigermaßen normal verlaufene Jahr vor der Wiedervereinigung im Jahre 1990 liegen von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik der DDR folgende Zahlen zum Neuererwesen vor:

34 % der Beschäftigten haben sich an Neuererleistungen beteiligt (1970: 15,5 %).

440.000 Neuerungen wurden neu in Benutzung genommen (1970: 307.000).

6.276,3 Millionen Mark Nutzen aus den neu in Benutzung genommenen Neuerungen (1970: 2.456,4), wobei knapp die Hälfte aus Neuerervereinbarungen stammte (3.030,7 Millionen Mark, 1970: 934,0).

Die tatsächliche Akzeptanz des Neuererwesens bei den Arbeitnehmern der DDR hielt sich trotz aller Bemühungen des Regimes in engen Grenzen: Zwar mag es einem kleinen Kreis von qualifizierten Facharbeitern, Meistern und Ingenieuren eine lukrative Nebenverdienstmöglichkeit eröffnet haben. Doch für die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten spielte es kaum eine Rolle und wurde hauptsächlich als Bestandteil der unbeliebten Planvorgaben empfunden.

Mit der DDR endete auch das Neuererwesen: Die NVO 1971 wurde am 8. August 1990 mitsamt den zugehörigen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen aufgehoben.

In der Folgezeit wurden viele ehemalige VEB zusammengeschrumpft und von überwiegend westdeutschen Firmen übernommen. Sofern die neuen Firmeneigner in ihren bisherigen Werken ein BVW betrieben, durfte das Neuererwesen in der Regel auch in den neuerworbenen ostdeutschen Werken als BVW weiterleben. Ansonsten blieb nur noch die Erinnerung, wobei das Neuererwesen eher nicht zu den DDR-Einrichtungen gehört, die heute "ostalgisch" verklärt werden.

Impressum:

EUREKA impulse 7/2013 · ISSN 1618-4653

EUREKA e.V. · Hartmannweg 12 · D-73431 Aalen
eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.

© 2013 Peter Koblanck

Deutsche Nationalbibliothek: d-nb.info/1224316487

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter
koblanck.com/bestofkoblanck.htm.

Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft. Vom 6. Februar 1953. Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1953 S. 293-294. 17. Februar 1953 - Nr. 21

**Verordnung
über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 6. Februar 1953

Die von der Arbeiterklasse im Bündnis mit der schaffenden Intelligenz getragene Rationalisatoren- und Erfinderbewegung ist eine der entscheidenden Kräfte beim Aufbau des Sozialismus.

Sie muß systematisch gefördert, weiterentwickelt und auf die Schwerpunkte unserer Volkswirtschaft hingelenkt werden.

Um eine zweckmäßige und schnelle Behandlung der Erfindungen und Verbesserungsvorschläge innerhalb der volkseigenen Wirtschaft zu gewährleisten, wird folgendes verordnet:

I.

Organisation des Erfindungs- und Vorschlagswesens

§ 1

(1) Die Minister und Staatssekretäre, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Leiter der volkseigenen Betriebe sind dafür verantwortlich, daß Erfindungen und Verbesserungsvorschläge innerhalb ihres Verwaltungsbereiches nach Maßgabe dieser Verordnung behandelt und bei Verwertbarkeit unverzüglich der Nutzung zugeführt werden.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) hat die Aufgabe, anzuleiten und die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren.

§ 2

(1) In allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind von den Leitern der Betriebe arbeitsfähige Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen (BfE) zu bilden.

(2) In den Forschungsinstituten können BfE gebildet werden, soweit dies im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich ist.

§ 3

(1) In den Ministerien und Staatssekretariaten, denen volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe unterstehen, sowie in den Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr ist im Rahmen der geltenden Stellenpläne die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens zu sichern, und zwar grundsätzlich bei dem Arbeitsgebiet Rekonstruktion und Technologie.

(2) Soweit in den folgenden Paragraphen und in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung von Ministerien und Staatssekretariaten gesprochen wird, sind darunter die Ministerien und Staatssekretariate, denen volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe unterstehen, und die Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr zu verstehen.

§ 4

(1) Die BfE der örtlichen Industrie sind in fachlicher Hinsicht demjenigen Ministerium oder Staatssekretariat zu unterstellen, das für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständig ist.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Ministerien oder Staatssekretariate für die einzelnen BfE der örtlichen Industrie fachlich zuständig sind, treffen die Ministerien oder Staatssekretariate im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke.

II.

Vergütung und Prämien für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge

§ 5

(1) Erfindungen und Verbesserungsvorschläge sind, sobald sie genutzt werden, zu vergüten.

(2) Die Vergütung besteht in einem Anteil an dem volkswirtschaftlichen Nutzen, der innerhalb eines Nutzungsjahres entsteht. Die Höhe des Anteils wird in einer Durchführungsbestimmung festgelegt.

(3) Die Vergütung ist in Geld zu leisten.

(4) Für Verbesserungsvorschläge ist dem Vorschlagenden zusammen mit der Vergütung eine Urkunde auszuhändigen, die ihn als Neuerer anerkennt und ehrt.

§ 6

Besondere Leistungen bei der Einführung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen können durch Prämien aus dem Direktorfonds II anerkannt werden.

§ 7

(1) Vergütungen bzw. Prämien nach dieser Verordnung gehören zu den Einkünften aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit im Sinne der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens. Sie sind bis zur Höhe von 10 000,— DM für jede Erfindung oder jeden Verbesserungsvorschlag steuerfrei und unterliegen insoweit nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Der 10 000,— DM für die Erfindung oder den Verbesserungsvorschlag übersteigende Betrag unterliegt dem Steuerabzug mit 14%. Bei kollektiver Urhebererschaft tritt die Steuervergünstigung für jeden der Beteiligten ein.

(2) Aufwendungen, die mit der Entwicklung von Erfindungen oder Verbesserungsvorschlägen in ursächlichem Zusammenhang stehen, sind bei der Ermittlung anderer, vom Empfänger der Vergütung oder Prämie zu versteuernden Einkünfte nicht abzugsfähig.

III.

Schlichtungsstellen für Streitigkeiten über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen

§ 8

Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen sind in den Betrieben sowie bei den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten Schlichtungsstellen in Form von ehrenamtlich tätig werdenden Kommissionen zu bilden.

IV.

Übergangsbestimmungen

§ 9

(1) Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingebracht wurden, deren Bearbeitung aber noch nicht abgeschlossen ist, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln.

(2) Die bisher vom Patentamt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1000) übernommenen Aufgaben werden, soweit sie das Vorschlagswesen betreffen, nach Maßgabe dieser Verordnung auf die Ministerien und Staatssekretariate übertragen. Die noch nicht abschließend bearbeiteten und die bei dem Patentamt neu eingehenden Verbesserungsvorschläge sind an die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate zwecks Bearbeitung durch die fachlich in Betracht kommenden BfE weiterzuleiten.

V.

Schlußbestimmungen

§ 10

Die Bildung der BfE und der Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Ministerien und Staatssekretariaten ist entsprechend § 10 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689) zwischen den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten und der Stellenplankommission bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu vereinbaren.

§ 11

Das Ministerium der Finanzen hat bis zum 31. März 1953 Richtlinien für die Erfassung des effektiven Nutzens aus der Anwendung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen zu erlassen.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung über die Förderung des Erfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagswesens, ihre Durchführungsbestimmungen und die Bestimmungen des Merkblattes für Anmeldungen von Verbesserungsvorschlägen, sämtlich vom 15. September 1948 (ZVOBl. I S. 483), außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	Leuschner
	Vorsitzender

Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung). Vom 31. Juli 1963. Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1963 Teil II S. 525-536. 1. August 1963 - Nr. 68

**Verordnung
über die Förderung und Lenkung der
Neuererbewegung.
(Neuererverordnung)**

Vom 31. Juli 1963

Das auf dem VI. Parteitag beschlossene Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt auf ökonomischem Gebiet die zentrale Aufgabe, von den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus ausgehend, die nationale Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des höchsten Standes der Wissenschaft und Technik entsprechend den Entwicklungsbedingungen unseres Landes zu gestalten. Das erfordert die größtmögliche Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

Unter der Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands entwickelt sich der gesellschaftliche Fortschritt. Die richtige Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus gewährleistet die Entwicklung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse, die Gestaltung der neuen gesellschaftlichen Beziehungen.

Die wichtigste Triebkraft unserer ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung ist die aktive Mitwirkung aller Werktätigen an der Lösung der entscheidenden Aufgaben. Die Neuererbewegung ist als Ausdruck der schöpferischen Initiative der Werktätigen von entscheidender Bedeutung für das Erreichen und Mitbestimmen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes. Es ist deshalb erforderlich, die Neuerer in die Lösung wissenschaftlich-technischer Forschungs- und

Entwicklungsarbeiten sowie in die Planung und Leitung des Produktionsprozesses zielstrebig einzubeziehen. Im Vordergrund steht hierbei die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Wissenschaftlern, Ingenieuren, Neuerern und Arbeiterforschern in der Forschung, Entwicklung und Produktion sowie bei der Durchsetzung fortschrittlicher Technologien, Erfindungen, Neuerermethoden und Neuerervorschläge.

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine neue, höhere Qualität der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zur Erhöhung des Wirkungsgrades der geistigen und praktischen Arbeit aller Werktätigen. Die sozialistische Leitung verlangt in erster Linie nach der ständigen Verbindung aller Leitungsorgane der Wirtschaft mit den Neuerern, der Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der Nutzbarmachung der Erfahrungen der Besten für die Leitung der sozialistischen Wirtschaft und der Herstellung enger Wechselbeziehungen zwischen Planung, Leitung und Produktionstätigkeit.

Für die Entwicklung, Förderung und Lenkung der Neuererbewegung gelten folgende Grundsätze:

1. In der Neuererbewegung stärken die Werktätigen vor allem durch wissenschaftlich-technische Leistungen politisch und ökonomisch die Deutsche Demokratische Republik. Damit nehmen die Neuerer aktiv an der Leitung von Staat und Wirtschaft teil. Die Mitarbeit in der Neuererbewegung ist für jeden Werktätigen eine Sache der Ehre und der hohen sozialistischen Arbeitsmoral. Der sozialistische Staat fördert und lenkt die Initiative der Neuerer und gewährt ihnen umfassende Rechte.

Durch die Mitarbeit in der Neuererbewegung wird die Entwicklung der Werktätigen zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten gefördert. Die Neuererbewegung hilft, die wesentlichen Unterschiede zwischen geistiger und körperlicher Arbeit zu überwinden. In der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit kommen die Fähigkeiten der Werktätigen zur vollen Entfaltung.

2. Für die planmäßige Förderung und Lenkung der Neuererbewegung sind die Staats- und Wirtschaftsorgane verantwortlich. Die Leiter dieser Organe arbeiten persönlich mit den Neuerern, verallgemeinern die Erfahrungen der Besten, nutzen diese Erfahrungen für die Lösung ihrer Aufgaben und entfalten eine zielgerichtete Produktionspropaganda. Die Leitungsorgane sichern, daß unter klarer Verantwortlichkeitsabgrenzung die Initiative der Neuerer maximal entfaltet und auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte gelenkt wird.

Die Leitungsorgane gewähren den Werktätigen die erforderliche Hilfe bei der Erarbeitung und Durchsetzung von Erfindungen, Neuerermethoden und Neuerervorschlägen und organisieren die schnelle Beurteilung und planmäßige, umfassende Durchsetzung der Neuerungen.

Mit der Einführung der Neuerungen ist der Grundsatz „Neue Technik – neue Normen“ in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen zu verwirklichen. Bei der Erarbeitung von Bestwerten sind die Erfahrungen aus der Anwendung von Neuerungen auszuwerten.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sichern, daß die Neuerer die neuesten internationalen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse bei der Lösung von Neuereraufgaben gründlich auswerten. Die maximale Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen zur Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes erfordert eine ständige Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Werktätigen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Qualifizierung der Frauen und Jugendlichen zu widmen. Die bewährten Neuerungen und die Arbeitsmethoden der Neuerer sind in die Berufsbildung einzubeziehen.

3. In der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus wächst die Verantwortung der gesellschaftlichen Massenorganisationen auch für die Entwicklung der Neuererbewegung. Hierbei kommt dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund eine besondere Verantwortung bei der Förderung der schöpferischen Aktivität der Arbeiter, Angestellten, Ingenieure und Techniker, bei der Orientierung auf die Lösung der wichtigsten Aufgaben, bei der Anwendung der neuen Technik sowie bei der Hilfe zur Durchsetzung der Neuerungen der Werktätigen zu.

Die gesellschaftlichen Organisationen unterstützen die Leiter bei der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben und mobilisieren die Werktätigen zur verstärkten Mitarbeit in der Neuererbewegung.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane arbeiten bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik, der Freien Deutschen Jugend und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft auf der Grundlage eines

gemeinsam erarbeiteten, einheitlichen Programms zusammen.

4. Die Hauptform der Neuerertätigkeit ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Die kollektive Tätigkeit sichert einen hohen technischen und ökonomischen Nutzen bei der Lösung von Aufgaben zur Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

Die kollektive Arbeit trägt zur planmäßigen Lösung der Aufgaben und zur planmäßigen Durchsetzung von Erfindungen, Neuerermethoden und Neuerervorschlägen bei.

Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit von Neuerern, Arbeiterforschern und Angehörigen der Intelligenz drückt die Einheit von Wissenschaft, Technik und Produktion aus. Es entwickelt sich das sozialistische Bewußtsein, und es festigt sich das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und der Intelligenz. Gleichzeitig wird die Qualifizierung der Werktätigen gefördert.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sichern die Einbeziehung der Neuererbewegung in den sozialistischen Wettbewerb. Sie organisieren und fördern die kollektive Neuerertätigkeit im Betrieb und auf überbetrieblicher Ebene und orientieren besonders auf die Einbeziehung von Frauen und Jugendlichen in die Neuererkollektive.

5. Die moralische Anerkennung und das Prinzip der materiellen Interessiertheit fördern die Initiative der Neuerer und interessieren auch die Betriebe und Wirtschaftsorgane an der schnellen Einführung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit.

Die wirkungsvolle Anwendung der moralischen Anerkennung und des Prinzips der materiellen Interessiertheit dient der planmäßigen Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit dem Ziel, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken und die höchste Qualität der Erzeugnisse zu erreichen.

Zur Durchsetzung dieser Grundsätze wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe, für Haushaltsorganisationen und gesellschaftliche Organisationen sowie für die Konsumgenossenschaften und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen.

(2) In Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in Treuhandbetrieben ist sie entsprechend anzuwenden.

§ 2

Begriff des Neuerervorschlages und der Neuerermethode

(1) Ein Neuerervorschlag ist eine Darlegung, die geeignet ist,

- Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Vorrichtungen, Apparate, Aggregate oder andere technische Einrichtungen, die Verfahren, die Technologie der Produktion, insbesondere die Mechanisierung und Automatisierung, die Produktionsorganisation, die Arbeitsorganisation, die Qualität der Erzeugnisse oder die Investitionstätigkeit zu verbessern,
- eine Steigerung der Arbeitsproduktivität oder die Senkung der Selbstkosten, vor allem durch die

wirkungsvolle Ausnutzung von Energie, von Material, von technischen Einrichtungen oder Arbeitswerkzeugen zu bewirken oder

- den Gesundheits-, Arbeits- oder Brandschutz, die technische Sicherheit oder die Arbeitsbedingungen zu verbessern

und dadurch einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) erbringt.

(2) Die Darlegung muß die wesentlichen Mittel und Wege zur Realisierung konkret enthalten. Neuerervorschläge, welche die wesentlichen Mittel und Wege zur Realisierung nur im Prinzip zum Inhalt haben, sind grundsätzlich in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit auf der Grundlage einer Neuerervereinbarung und unter Einbeziehung des Einreichers zu vervollkommen. Der Neuerervorschlag kann sowohl im Ergebnis einer Neuerervereinbarung als auch unabhängig davon entstanden sein. Ist der dargelegte Lösungsweg bereits auf Grund anderer Unterlagen zur Realisierung in dem Betrieb vorgesehen, so kann diese Lösung nicht als Neuerervorschlag gewertet werden.

(3) Ist die vorteilhafteste Lösung einer Aufgabe nur durch die Verbindung der von mehreren Neuerern gemachten Neuerervorschläge möglich, so sind diese verschiedenen Neuerervorschläge wie ein Neuerervorschlag, der von einem Kollektiv eingereicht wurde, zu behandeln.

(4) Die Neuerermethode ist ein Neuerervorschlag, der sich durch eine hohe Verallgemeinerungsfähigkeit auszeichnet und der bei seiner Realisierung und umfassenden Anwendung grundlegend die Arbeitsweise verändert und einen großen Nutzen erbringt. Eine Neuerermethode kann sich auch durch die Zusammenfassung mehrerer Neuerervorschläge ergeben.

(5) Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und andere Werktätige, die den dienstlichen Auftrag haben, Neuerungen durch Erfahrungsaustausch, durch Teilnahme an Vorträgen, Besuch von Ausstellungen, Betrieben und ähnlichen Veranstaltungen im In- oder Ausland zu ermitteln, sind verpflichtet, die Neuerungen dem Auftraggeber mitzuteilen.

2. Abschnitt

Die Rechte und Pflichten der Neuerer

§ 3

(1) Die Neuerer haben das Recht

1. auf Teilnahme an der Erarbeitung des Planes der Aufgaben für die Neuerer;
2. auf Mitwirkung bei der Lösung der gestellten Aufgaben entsprechend ihren Fähigkeiten;
3. auf Unterstützung durch den Betrieb bei der Erfüllung übernommener Neuereraufgaben;
4. auf unverzügliche Beurteilung ihrer Erfindungen, Neuerermethoden und Neuerervorschläge (im folgenden Neuerungen genannt) und auf Teilnahme an der Beurteilung in den Neuererbrigaden ihres Betriebes;
5. auf fristgemäße Entscheidung über ihre Neuerungen und auf Beschwerde gegen ablehnende Entscheidungen;
6. auf Prüfung ihrer Neuerungen hinsichtlich des Vorliegens schutzfähiger Merkmale und auf rechtliche Sicherung der Erfindungen durch ihren Betrieb im erforderlichen Umfang;
7. auf planmäßige Realisierung ihrer Neuerungen und auf Teilnahme an der Realisierung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen;

8. auf Anerkennung ihrer Urheberschaft und
9. auf Vergütung bei Benutzung der Neuerungen.

(2) Die Neuerer haben die Pflicht,

1. übernommene Neuereraufgaben gewissenhaft und termingerecht zu erfüllen und ihre Neuerungen zu offenbaren;
2. an der rechtlichen Sicherung ihrer Erfindungen mitzuwirken und die erforderliche Geheimhaltung zu wahren;
3. sich aktiv für die Erarbeitung und Anwendung fortschrittlicher Normen einzusetzen;
4. sich ständig zu qualifizieren.

3. Abschnitt

Die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung im Betrieb

§ 4

Verantwortlichkeit der Leiter im Betrieb

(1) Die Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter, vor allem die Abteilungsleiter und Meister (im folgenden Leiter genannt), sind für die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in ihrem Bereich verantwortlich. Für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens im Betrieb ist der Betriebsleiter verantwortlich. Die Leiter arbeiten persönlich mit den Neuerern und sichern die Teilnahme der Werktätigen an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung.

(2) Die Leiter lenken die Initiative der Neuerer auf die Schwerpunkte der technisch-ökonomischen Entwicklung. Sie fördern und lenken die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und gewinnen vor allem bestehende Kollektive – Arbeiterforscherkollektive, sozialistische Brigaden, gesellschaftliche Konstruktions-, technologische und ökonomische Büros, Zirkel zur Auswertung sowjetischer Erfahrungen und die Klubs Junger Techniker – für die Übernahme von Neuereraufgaben. Die Leiter orientieren besonders auf die Einbeziehung von Frauen und Jugendlichen in die Neuerertätigkeit.

(3) Die Leiter sichern, daß

1. die Zielsetzungen der Neuererbewegung zum Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs gemacht werden;
2. die Neuerer die erforderliche Unterstützung bei der Erarbeitung und Durchsetzung ihrer Neuerungen, insbesondere durch die Bereitstellung von Produktionsinstrumenten und -materialien, erhalten;
3. die Neuerungen unverzüglich beurteilt sowie planmäßig realisiert und überbetriebliche Neuerungen dem Erfahrungsaustausch zugeführt werden;
4. die durch die Anwendung der Neuerungen betroffenen Normen verändert werden;
5. die Leistungen der Neuerer anerkannt werden.

(4) Die Betriebsleiter analysieren regelmäßig den Entwicklungsstand auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens vor allem durch Auswertung der Berichterstattung über die Ergebnisse der Neuererbewegung und der Rechenschaftslegungen der Leiter im Betrieb. Ausgehend von dieser Analyse sowie den Empfehlungen der gesellschaftlichen Organisationen und der beratenden Organe, treffen die Leiter Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit und kontrollieren deren Verwirklichung.

(5) Die Betriebsleiter sichern, daß die Dokumentation und Information über den wissenschaftlich-technischen Höchststand ausgewertet und den Neuerern zugänglich gemacht wird. Hierzu gehören die in- und ausländische Patentliteratur, die Dokumentationsdienste und die

wissenschaftlich-technischen Veröffentlichungen sowie die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Studienberichte und Prospekte. Die bewährten Neuerungen sind in die Sammlungen der wissenschaftlich-technischen Literatur aufzunehmen und zu dokumentieren.

(6) Die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß mit Hilfe einer wirksamen Produktionspropaganda die Werktätigen zur Mitarbeit in der Neuererbewegung gewonnen, die Erfahrungen der Besten einschließlich der Erfahrungen aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten popularisiert und umfassend durchgesetzt werden.

(7) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, die Qualifikation der Werktätigen ständig zu erhöhen, um sie für die Mitarbeit in der Neuererbewegung und zur Anwendung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit zu befähigen. Die berufliche Entwicklung der Mitarbeiter der Betriebsbüros für die Neuererbewegung (BfN) ist zu sichern.

§ 5

Mitarbeit der gesellschaftlichen Organisationen

(1) Die Leiter beraten alle grundsätzlichen Fragen der planmäßigen Förderung und Lenkung der Neuererbewegung mit der Leitung der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb, vor allem mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, dem Vorstand der Betriebssektion der Kammer der Technik, der Leitung der Freien Deutschen Jugend und dem Vorstand der Betriebsgruppe der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft.

(2) Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß alle erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen werden, welche die Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen und ihrer bewährten Organisationsformen, wie der Kommissionen für Produktionsmassenarbeit, der Neuereraktive des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitsgremien der Kammer der Technik, der FDJ-Kontrollposten, der Klubs Junger Techniker und der Zirkel der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zur Auswertung sowjetischer Erfahrungen, voll wirksam werden lassen.

(3) Die gesellschaftlichen Organisationen fördern die Arbeit der Neuerer, unterstützen ihre Qualifizierung und helfen bei der Durchsetzung der Neuerungen. Die gesellschaftlichen Organisationen aktivieren die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und haben das Recht, von den Leitern Maßnahmen zur einheitlichen Lenkung und Organisation der Gemeinschaftsarbeit in der Neuererbewegung zu fordern; sie organisieren die gesellschaftliche Kontrolle, decken Mängel in der Arbeit mit den Neuerern auf und helfen bei der Überwindung von Hemmnissen.

§ 6

Beratende Organe

(1) Zur Teilnahme der Werktätigen an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung im Betrieb bestehen

1. in den Betrieben jeweils eine Arbeitsgruppe Neuererwesen beim Betriebskomitee Neue Technik; in Großbetrieben kann jeweils ein Neuererrat gebildet werden;
2. in den Meisterbereichen oder Abteilungen Neuererbrigaden, die von dem zuständigen Meister oder Abteilungsleiter geleitet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Organe unterstützen die Leiter bei der Einschätzung des Entwicklungsstandes

der Neuererbewegung und empfehlen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit. Die Organe beraten die Leiter in allen wichtigen Fragen der planmäßigen Förderung und Lenkung der Neuererbewegung; sie wirken bei der Aufstellung des Planes der Aufgaben für die Neuerer, bei der Erarbeitung und Vervollkommnung von Neuerungen mit; sie beurteilen die Neuerungen, empfehlen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung und unterstützen deren Einführung.

§ 7

Betriebsbüros für die Neuererbewegung

(1) Im Betrieb besteht ein Betriebsbüro für die Neuererbewegung (BfN) als Organ für die Neuererbewegung sowie für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Es wird im Auftrage des Betriebsleiters vor allem anleitend, koordinierend und kontrollierend tätig. Es arbeitet mit den beratenden Organen für die Neuererbewegung im Betrieb eng zusammen.

(2) Das BfN des Betriebes untersteht dem Betriebsleiter oder dem Technischen Leiter. Der Betriebsleiter legt die Aufgaben des BfN in einem Funktionsplan fest.

(3) Das BfN ist mit qualifizierten haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern so zu besetzen, daß es entsprechend der Größe des Betriebes und dem Arbeitsumfang seine Aufgaben erfüllen kann.

§ 8

Plan der Aufgaben für die Neuerer

(1) In den Betrieben sind die thematischen Aufgabestellungen für die Neuerer unter Berücksichtigung der Schwerpunkte des Planes Neue Technik zu erarbeiten und in einem Plan der Aufgaben für die Neuerer zusammenzufassen, der Bestandteil des Planes Neue Technik ist.

(2) Die in dem Plan der Aufgaben für die Neuerer aufgenommenen Aufgaben haben insbesondere zu enthalten:

1. die Zielrichtung für das zu lösende Thema mit dem zu erreichenden Nutzen und den notwendigen technisch-ökonomischen Kennziffern;
2. den Termin für die Lösung der Aufgabe und den Termin für die Realisierung;
3. die zur Lösung der Aufgabe erforderlichen Angaben über den betrieblichen und den höchsten Stand der Technik, der Technologie und der Organisation.

(3) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, bei der Rechenschaftslegung über die Erfüllung der betrieblichen Pläne auch über die Erfüllung des Planes der Aufgaben für die Neuerer zu berichten.

§ 9

Neuerervereinbarung

(1) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, zur Lösung von Neuereraufgaben mit Werktätigen, vor allem mit sozialistischen Kollektiven, Neuerervereinbarungen abzuschließen.

(2) Eine Neuerervereinbarung mit Ingenieuren und Technikern, mit ingenieurtechnischen, wissenschaftlichen und leitenden Mitarbeitern sowie mit Meistern darf nur abgeschlossen werden, wenn eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Neuereraufgabe den Abschluß einer Neuerervereinbarung rechtfertigt und wenn sie über die für den vereinbarten Arbeitsbereich festgelegten Aufgaben hinausgeht. Neuerervereinbarungen mit Betriebsleitern oder ihren Stellvertretern sowie mit Kollektiven, in denen Betriebsleiter oder

ihre Stellvertreter mitwirken, können nur vom Leiter des dem Betrieb unmittelbar übergeordneten Organs abgeschlossen werden.

(3) Die Neuerervereinbarung soll insbesondere enthalten:

1. die Aufgabe, deren Lösung die Werkstätten übernehmen;
2. die Verpflichtung der Werkstätten, diese Aufgabe zum vereinbarten Termin zu lösen sowie bei der Realisierung und dem Durchsetzen einer umfassenden Benutzung der Neuerung mitzuwirken, ohne daß dadurch die Erfüllung der Planaufgaben und der Arbeitspflichten beeinträchtigt wird;
3. die Verpflichtung der Leiter, die Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe sowie für die Realisierung und die umfassende Benutzung der Neuerung zu schaffen;
4. die Festlegung von Teilaufgaben, die zu bestimmten Terminen zu erfüllen sind.

(4) Der wesentliche Inhalt der Neuerervereinbarung ist, soweit nicht eine Geheimhaltung geboten ist, im Betrieb bekanntzumachen. Für die Dauer von 2 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, ist jedem Betriebsangehörigen die Möglichkeit zu geben, in die Neuerervereinbarung einzusehen und beim Betriebsleiter Einspruch einzulegen. Der Einspruch muß mit Gründen versehen sein. Der Betriebsleiter hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen über den Einspruch zu entscheiden.

(5) Die Betriebsleiter haben zu sichern, daß mit den Neuerern regelmäßig Aussprachen über den Stand der Erfüllung der Neuerervereinbarung durchgeführt werden.

(6) Werkstätten, die einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der in der Neuerervereinbarung enthaltenen Aufgabe leisten, können in die bestehende Neuerervereinbarung einbezogen werden.

§ 10

Einreichung

(1) Neuerungen sind grundsätzlich dem BfN zu unterbreiten. Die Neuerungen sind bei ihrem Eingang vom BfN zu registrieren. Werden Neuerungen bei dem zuständigen Leiter oder bei der fachlich zuständigen Neuererbrigade eingereicht, so ist die sofortige Registrierung im BfN zu veranlassen. Alle schutzfähig erscheinenden Neuerungen (Erfindungen) sind dem BfN sofort zuzuleiten.

(2) Auf Produktionsberatungen, auf Arbeitsbesprechungen oder in Versammlungen gesellschaftlicher Organisationen schriftlich eingereichte oder zu Protokoll gegebene Neuerungen sind dem BfN sofort zuzuleiten.

(3) Eine Neuerung kann auch von Personen eingereicht werden, die nicht Angehörige des Betriebes sind.

(4) Neuerungen sind vor ihrer Realisierung einzureichen. Notwendige eigene Versuche und Erprobungen gelten nicht als Realisierung.

(5) Dem Einreicher ist durch das BfN innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Registrierung der Eingang der Neuerung schriftlich zu bestätigen.

(6) Mit dem Einreichen einer Neuerung gemäß den Absätzen 1 bis 3 steht dem Einreicher der innerbetriebliche Vorrang gegenüber allen nach diesem Zeitpunkt eingereichten Neuerungen zu, soweit darin dieselben Lösungen offenbart werden. Das gilt auch für Neue-

rungen mit überbetrieblichem Charakter, die dem Betrieb zugeleitet und im BfN registriert werden. In diesem Falle ist für das Entstehen des Vorranges der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Neuerung im Betrieb eingeht.

§ 11

Beurteilung

(1) Die im BfN eingereichten Neuerungen sind innerhalb einer Frist von 3 Tagen den zuständigen Neuererbrigaden zur Beurteilung zuzuleiten. Die Neuererbrigaden beurteilen die Neuerungen auf betriebliche und überbetriebliche Anwendbarkeit und berücksichtigen hierbei die wissenschaftlich-technische Literatur. Die Neuererbrigaden empfehlen dem zuständigen Leiter die Annahme, Maßnahmen zur Vervollkommnung der Neuerung, Maßnahmen zu ihrer Realisierung, die Ablehnung oder Maßnahmen zur weiteren Beurteilung.

(2) Kann eine Neuerung von der Neuererbrigade nicht beurteilt werden, so ist sie der Arbeitsgruppe Neuererwesen beim Betriebskomitee Neue Technik zu übergeben.

§ 12

Entscheidung

(1) Die Leiter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Zeitpunkt der Einreichung der Neuerung an gerechnet, zu der Neuerung Stellung zu nehmen. Kann innerhalb dieser Frist eine begründete Entscheidung über die Neuerung nicht getroffen werden, so veranlassen die Leiter innerhalb dieser Frist die erforderlichen Maßnahmen, die eine unverzügliche Entscheidung ermöglichen. Die Entscheidung hat in diesem Falle grundsätzlich spätestens nach 4 Wochen zu erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die Neuerung ist dem Einreicher durch das BfN schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist sie mit Gründen zu versehen und hat einen Hinweis über die Beschwerdemöglichkeit zu enthalten.

(3) Neuerungen, die in dem Betrieb, in dem sie eingereicht worden sind, aus fachlichen Gründen nicht beurteilt oder nicht realisiert werden können, sind von diesem Betrieb an sein übergeordnetes Organ oder an einen fachlich zuständigen anderen Betrieb abzugeben. Der Einreicher ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Abgabe der Neuerung hiervon zu benachrichtigen.

§ 13

Beschwerde

(1) Die Neuerer haben das Recht, sich über eine Entscheidung, die ihre Neuerung betrifft, zu beschweren. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich beim Betriebsleiter einzulegen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung an die Neuerer.

(2) Weist der Betriebsleiter eine Beschwerde zurück, die sich gegen die Entscheidung eines ihm unterstellten Leiters richtet und ist der Neuerer mit dieser Zurückweisung nicht einverstanden oder richtet sich die Beschwerde des Neuerers gegen eine Entscheidung des Betriebsleiters selbst, so hat der Betriebsleiter diese Beschwerde innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Zeitpunkt des Einlegens der Beschwerde an gerechnet, mit seiner Stellungnahme an den Leiter des ihm unmittelbar übergeordneten Organs weiterzuleiten.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Beschwerde über diese endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.

§ 14

Schutzfähig erscheinende Neuerungen (Erfindungen)

(1) Die Neuerungen sind sofort nach ihrem Eingang durch das BIN auf Schutzfähigkeit zu prüfen. Bei der Bearbeitung von Erfindungen ist bis zur Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen die erforderliche Geheimhaltung zu gewährleisten.

(2) Erfindungen sind unverzüglich durch den Betrieb beim Patentamt zur Erteilung eines Wirtschaftspatentes anzumelden. Die Anmeldung schließt die Mitteilung über den Umfang und das Ergebnis der betrieblichen Prüfung auf Schutzfähigkeit ein.

(3) Für Anmeldungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gilt der § 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 121). Die Anmeldungen sind durch den Betrieb so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Erwerb von Schutzrechten nicht gefährdet wird.

§ 15

Geltungsdauer abgelehnter Neuerungen

(1) Eine abgelehnte Neuerung bleibt 2 Jahre lang im BIN als Neuerung registriert. Der Einreicher behält den innerbetrieblichen Vorrang gegenüber einem anderen Einreicher, der in diesem Zeitraum eine gleiche Neuerung einreicht. Diese kann nur als Beitrag zur Realisierung gewertet werden.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist kann der Betriebsleiter aus eigenem Entschluß oder auf eine Forderung des Einreichers hin eine nochmalige Prüfung der abgelehnten Neuerung anordnen.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist erlöschen alle Rechte des Ersteinreichers und eines Zweiteinreichers. Die Frist läuft nicht in der Zeit, in welcher die Neuerung eines Zweiteinreichers beurteilt und über diese entschieden wird.

(4) Die Rechte eines Patentinhabers werden durch die Absätze 1 und 3 nicht berührt.

§ 16

Realisierung und umfassende Benutzung

(1) Die Leiter sichern und kontrollieren, daß die angenommenen Neuerungen im Betrieb planmäßig realisiert und umfassend benutzt werden. Die zur Realisierung und zur umfassenden betrieblichen Benutzung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere technisch-organisatorische Maßnahmen, Festlegungen über Arbeitskräfte, Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und über finanzielle Mittel, sind unter Ausnutzung aller Reserven in die entsprechenden Pläne aufzunehmen.

(2) Die Betriebsleiter haben, soweit es zur Realisierung und umfassenden Benutzung von betrieblich wichtigen oder volkswirtschaftlich bedeutsamen Neuerungen erforderlich ist, mit Werkträgern, vor allem mit sozialistischen Kollektiven, Realisierungsvereinbarungen abzuschließen.

(3) Die Realisierung von Neuerungen ist mit der Einführung neuer, technisch begründeter Normen, insbesondere fortschrittlicher Arbeitsnormen, Material- und Energieverbrauchsnormen, Normen zur Kapazitätsausnutzung, verbunden. Die Einführung neuer, technisch begründeter Normen ist mit den Werkträgern zu beraten.

§ 17

Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter

Die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter nach ihrer Erprobung mit allen technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen an das fachlich zuständige Organ weitergeleitet werden. Ist ein fachlich zuständiges Organ nicht vorhanden, so sind diese Neuerungen an das unmittelbar übergeordnete Organ weiterzuleiten.

4. Abschnitt

Die überbetriebliche Förderung und Lenkung der Neuererbewegung

§ 18

Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt)

Das Patentamt koordiniert und unterstützt alle Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. Es ist für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens verantwortlich. Zur Entwicklung der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in allen Zweigen der Volkswirtschaft unterbreitet das Patentamt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates dem Ministerrat Vorschläge.

Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane

§ 19

(1) Die den Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane leiten die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. Sie koordinieren und kontrollieren die Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen. Sie verallgemeinern die Erfahrungen und die Methoden der Besten und schaffen Betriebsbeispiele.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe organisieren die umfassende Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter einschließlich der Erfahrungen aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten sowie deren Anwendung entsprechend den betrieblichen Bedingungen und dem ökonomischen Nutzen. Die betreffenden Betriebe und Einrichtungen sind über Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter zu informieren. Volkswirtschaftlich wertvolle Neuerungen werden mit den erforderlichen technischen und ökonomischen Unterlagen sowie den Grundsatztechnologien den entsprechenden Betrieben und Einrichtungen von den übergeordneten Leitern zur Einführung empfohlen. Besonders wichtige Neuerungen, deren schnelle Einführung einen hohen ökonomischen Nutzen erbringt, sind zur obligatorischen Einführung anzuweisen.

(3) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe sichern die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und den wissenschaftlichen sowie wissenschaftlich-technischen Instituten bei der Erprobung und Durchsetzung von Neuerungen einschließlich der Ausarbeitung der technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen.

(4) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe haben zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen die sozialistische Hilfe zu organisieren, vor allem den unmittelbaren Erfahrungsaustausch, Konsultationen und Besuche der Neuererzentren. Soweit erforderlich, werden Werkträger durch den Betriebsleiter oder durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs mit Zustimmung des Betriebsleiters von der arbeitsvertraglich

vereinbarten Tätigkeit unter Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zeitweise freigestellt und beauftragt, als Neuererinstruktoren bei der Einführung von Neuerungen mitzuwirken.

(5) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Messe der Meister von Morgen verantwortlich. Er arbeitet dabei eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Hauptausschuß der Kammer der Technik und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, zusammen. Die Leiter der anderen im Abs. 1 genannten Organe haben den Volkswirtschaftsrat bei der Vorbereitung und Durchführung der Messe der Meister von Morgen zu unterstützen.

(6) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe sind dafür verantwortlich, daß bei der Erarbeitung von Bestwerten die Erfahrungen aus der Anwendung von Neuerungen ausgewertet werden.

(7) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe haben Neuerungen, die von großer Bedeutung für das Erreichen und Mitbestimmen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sind und einen hohen ökonomischen Nutzen erbringen, dem Patentamt bekanntzugeben und ihm die wesentlichen technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen zu übergeben.

§ 20

Außer den im § 19 festgelegten Verpflichtungen haben die nachfolgend genannten Leiter folgende Aufgaben:

1. Die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte und die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe sind dafür verantwortlich, daß für ihre Bereiche Pläne der Aufgaben für die Neuerer ausgearbeitet werden, die thematische Aufgaben mit überbetrieblichem Charakter stellen. Zur Lösung dieser Aufgaben sind Neuerervereinbarungen abzuschließen.
2. Die Generaldirektoren der VVB sind dafür verantwortlich, daß die umfassende Anwendung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter in den Betrieben der örtlichen Industrie erfolgen kann. Sie haben dazu für die Übermittlung der besten Erfahrungen aus ihrem Bereich zu sorgen.

§ 21

Beratende Organe

(1) Zur Teilnahme der Werktätigen an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung bestehen

1. beim Volkswirtschaftsrat und bei den Ministerien, denen Betriebe oder andere Einrichtungen unterstellt sind, jeweils eine Sektion Neuererwesen im Technisch-ökonomischen Rat;
2. bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und bei gleichartigen Organen in Wirtschaftszweigen des nichtindustriellen Bereiches Neuererräte;
3. bei den Bezirkswirtschaftsräten Neuererräte.

(2) Für die Aufgabenstellung der im Abs. 1 genannten Organe gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 22

Neuererzentren

(1) In den Bezirkswirtschaftsräten besteht jeweils ein Neuererzentrum. Es ist das Zentrum des Erfahrungsaustausches aller Wirtschaftszweige im Bezirk.

(2) Die Neuererzentren unterstützen die Verbreitung und Durchsetzung von Neuerungen sowie der Erfahrungen der Besten einschließlich der Erfahrungen aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten. Die Neuererzentren organisieren eine wirksame Produktionspropaganda zur Popularisierung von Neuerungen, vor allem durch Ausstellungen, praktische Vorführungen, Konsultationen, Seminare, Vorträge und durch die Einrichtung von Konsultationspunkten. Die Neuererzentren stützen sich in ihrer Tätigkeit insbesondere auf die Mitarbeit der Neuerer und der gesellschaftlichen Organisationen. Die Neuererzentren führen in Zusammenarbeit mit den Betrieben, den Staats- und Wirtschaftsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem in Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend, die bezirklichen Messen der Meister von Morgen durch.

(3) Die Betriebsleiter und die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, den Neuererzentren die erforderliche Hilfe zu gewähren.

§ 23

Büros für die Neuererbewegung der übergeordneten Organe

(1) In den VVB bestehen Leit-Büros für die Neuererbewegung (Leit-BfN). Die Leit-BfN unterstehen grundsätzlich den Generaldirektoren; sie können auch in die wissenschaftlich-technischen Zentren eingegliedert werden.

(2) In den Bezirkswirtschaftsräten, den Bezirkslandwirtschaftsräten und den Kreislandwirtschaftsräten bestehen Büros für die Neuererbewegung.

(3) In den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe oder andere Einrichtungen unterstellt sind, bestehen Zentrale Büros für die Neuererbewegung (Z-BfN). Im Volkswirtschaftsrat sind in den Industrieabteilungen Mitarbeiter auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens tätig.

(4) Die Z-BfN unterstehen den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates oder den für Technik verantwortlichen Leitern. Die Mitarbeiter in den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates gemäß Abs. 3 unterstehen den Leitern dieser Abteilungen oder den für Technik verantwortlichen Leitern.

(5) Die Aufgaben der Büros werden durch die Leiter in Funktionsplänen festgelegt. Die Büros sind mit den erforderlichen qualifizierten haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern zu besetzen.

5. Abschnitt

Anerkennung der Leistungen in der Neuererbewegung

1. Unterabschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Neuerungen

Anerkennungsgrundsätze

§ 24

(1) Der Leiter des Betriebes, in dem eine Neuerung eingereicht wird, hat dafür zu sorgen, daß die Werktätigen die ihnen nach dieser Verordnung zustehende Anerkennung erhalten. Die Neuererbrigaden wirken durch Beratung und Beurteilung bei der Anerkennung mit.

(2) Anerkennungen im Sinne dieser Verordnung sind staatliche Auszeichnungen, öffentliche Ehrungen, Vergütungen, Urkunden, Anerkennungs schreiben, Neuerer- oder Rationalisatorenpreise.

§ 25

Hervorragende Leistungen bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung, vor allem bei der Übertragung der Erfahrungen der Besten, können außerhalb dieser Verordnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, durch die Gewährung von Prämien oder durch sonstige Anerkennungen gewürdigt werden.

§ 26

Recht auf Vergütung

(1) Neuerungen sind, wenn sie benutzt werden, durch einmalige Zahlungen zu vergüten. Das Recht auf Vergütung haben der Einreicher eines Neuerervorschlags, der Urheber einer Neuerermethode oder der Patentinhaber oder ihre Rechtsnachfolger (Vergütungsberechtigte). Ist die zu vergütende Leistung das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben alle Beteiligten das Recht auf Vergütung entsprechend ihrer Leistung. Neuerungen, die unter § 2 Abs. 5 fallen, begründen kein Recht auf Vergütung.

(2) Eine Vergütung an Betriebsleiter oder an ihre Stellvertreter darf nur mit Zustimmung des Leiters des unmittelbar übergeordneten Organs gezahlt werden.

§ 27

Berechnung der Vergütung

(1) Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist grundsätzlich der errechnete oder geschätzte Nutzen eines Benutzungsjahres. Das Benutzungsjahr besteht aus den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn. Beträgt die Benutzungsdauer weniger als ein Benutzungsjahr, so ist der tatsächliche Bezugszeitraum für die Berechnung der Vergütung zugrunde zu legen.

(2) Die Vergütung wird nach den Anlagen 1 und 2 berechnet.

(3) Ist der Nutzen nicht zu errechnen und nicht mit hinreichender Sicherheit zu schätzen, so ist bei der Berechnung der Vergütung vom Industrieabgabepreis der Erzeugnisse im ersten Benutzungsjahr auszugehen. Ein Fünftel der Summe des Industrieabgabepreises (Umsatz) des Erzeugnisses oder des Teiles, das durch die Neuerung verändert wird, ist als Nutzen für die Berechnung der Vergütung nach den Anlagen 1 und 2 zugrunde zu legen.

(4) Der Präsident des Patentamtes erläßt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates eine Anordnung über die Ermittlung des Nutzens, welcher der Berechnung der Vergütung für Neuerungen zugrunde zu legen ist.

(5) Besonderheiten der Vergütung bei der Einsparung von Material, Energie und Investitionsmitteln werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 28

Vergütung bei Erfüllung einer Neuerervereinbarung

(1) Neuerer, die vereinbarungsgemäß eine betriebliche oder überbetriebliche Neuerervereinbarung erfüllt haben, erhalten als Anerkennung hierfür einen Zuschlag zur Vergütung in Höhe von 15 % des Vergütungsbetrages, der nach den Anlagen 1 und 2 errechnet wurde. Bei einer betrieblichen Neuerervereinbarung bildet der Vergütungsbetrag, der sich aus der Benutzung im erstbenutzenden Betrieb ergibt, die Grundlage für die Berechnung des Zuschlages. Handelt es sich um eine überbetriebliche Neuerervereinbarung, so ist

grundsätzlich derjenige Vergütungsbetrag als Grundlage für die Berechnung des Zuschlages anzusehen, welcher sich für den Teil der Benutzung ergibt, der beim Abschluß der Neuerervereinbarung vorgeesehen war.

(2) Wirken die Neuerer entsprechend den in der Neuerervereinbarung übernommenen Verpflichtungen an der Realisierung mit, so erhalten sie dafür einen weiteren Zuschlag zur Vergütung, der gemäß § 30 festzulegen ist.

§ 29

Vorvergütung

(1) Nach Beginn der Benutzung einer Neuerung ist eine Vorvergütung an die Vergütungsberechtigten zu zahlen, die auf die gesamte Vergütung angerechnet wird.

(2) Die Vorvergütung beträgt für einen Neuerervorschlag oder für eine Neuerermethode bis zu 150 DM und für eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung bis zu 400 DM. Übersteigt die auf Grund des vorkalkulierten Nutzens errechnete Vergütung nicht die genannten Höchstbeträge, so ist die gesamte Vergütung zu zahlen. Ergibt sich nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres oder nach Beendigung der Benutzung, soweit der Benutzungszeltraum kürzer als ein Benutzungsjahr ist, ein erheblich höherer als der vorkalkulierte Nutzen, so erhält der Neuerer eine Nachvergütung.

(3) Die Betriebsleiter haben sicherzustellen, daß bei der Zahlung der Vorvergütung gemäß den Absätzen 1 und 2 die Regelungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 21. November 1961 zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter - Meisterfonds - (GBl. II S. 529) beachtet werden.

§ 30

Vergütung für die Realisierung

(1) Jeder Werk tätige, der bei der Realisierung einer Neuerung hervorragende Leistungen vollbringt, die über die Arbeitspflichten hinausgehen, erhält eine vom Betriebsleiter unter Berücksichtigung der Höhe des entstehenden Nutzens festzusetzende Vergütung, die bis zu 3000 DM betragen kann.

(2) Nach Beginn der Benutzung einer Neuerung ist eine Vorvergütung gemäß § 29 an die Werk tätigen zu zahlen, die nach Abs. 1 eine Vergütung erhalten werden.

§ 31

Erhöhung der Vergütung

(1) In Einzelfällen kann die Vergütung für Neuerungen, die von besonders großer Bedeutung sind, bis zum Dreifachen erhöht werden. Die Vergütung ist durch den Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates festzusetzen. Der Betrag, um den die Vergütung erhöht wird, ist aus dem zentralen Fonds des Patentamtes zu zahlen. Es ist ein mit Gründen versehener Antrag beim Patentamt einzureichen.

(2) Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte haben das Recht gemäß Abs. 1, wenn die Neuerungen nur in Betrieben benutzt werden, denen ein Organ gemäß Abs. 1 nicht übergeordnet ist.

§ 32

Erstattung von Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen (Bereitstellung von eigenem Material, Kosten für eigene oder fremde Konstruktionsleistungen oder andere Leistungen), die den Werk tätigen nachweisbar bei der Erarbeitung und Realisierung

slerung von Neuerungen entstanden sind, werden ihnen im Falle der Benutzung durch die benutzenden Betriebe erstattet.

§ 33

Verjährung und Rückzahlung

(1) Der Anspruch auf Vergütung und auf Erstattung von Aufwendungen verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des Jahres, das dem Jahre folgt, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Vergütung und erstattete Aufwendungen sind zurückzuzahlen, wenn sie durch strafbare Handlung erlangt wurden.

2. Unterabschnitt

Die Vergütung für Neuerervorschläge und Neuerermethoden

§ 34

Vergütung für Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz und für leitende Mitarbeiter

(1) Bei Neuerervorschlägen und Neuerermethoden der Ingenieure, Techniker, ingenieurtechnischen, wissenschaftlichen und leitenden Mitarbeiter der Betriebe sowie der Meister entscheidet der Betriebsleiter darüber, ob eine Vergütung zu zahlen ist. Die Grundlage für die Entscheidung bildet das Verhältnis der erbrachten Leistung und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie der bei der Durchsetzung des Neuerervorschlags oder der Neuerermethode gezeigten Initiative zur Stellung des Einreichers im Betrieb, insbesondere zu den für den vereinbarten Arbeitsbereich festgelegten Aufgaben. Eine Vergütung ist nicht zu zahlen, wenn die Leistung des Einreichers im Rahmen seiner Arbeitspflichten lag. Das gilt nicht für Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die auf Grund einer Neuerervereinbarung erarbeitet werden. Es ist in diesem Fall eine Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 vor Abschluß der Neuerervereinbarung durchzuführen.

(2) Neuerervorschläge und Neuerermethoden von Ingenieuren, Technikern und ingenieurtechnischen sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern der Forschungs-, Entwurfs-, Projektierungs-, Konstruktions- und technologischen Büros sowie der Institute, die sich auf Forschungsergebnisse, Entwürfe, Projekte, Konstruktionen oder technologische Verfahren beziehen, die im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben ausgearbeitet oder ausgeführt werden, sind nicht zu vergüten. Das gilt im Investitionsgeschehen auch für die Ausführungsbetriebe und die Investitionsträger einschließlich der Bauleitungen, soweit deren Mitarbeiter verpflichtet sind, bei der Ausarbeitung oder Ergänzung von Projektierungsunterlagen und bei der Baudurchführung mitzuarbeiten.

(3) Abs. 2 gilt auch für Neuerervorschläge und Neuerermethoden von Studierenden, deren Inhalt sich auf Arbeitsergebnisse bezieht, welche die Studierenden im Rahmen ihrer Studienaufgaben ausarbeiten oder ausführen. Eine hierbei gezeigte besondere Initiative kann unter Berücksichtigung der erbrachten schöpferischen Leistung und des entstandenen Nutzens durch den Leiter des den Neuerervorschlag oder die Neuerermethode benutzenden Betriebes mit einer Prämie aus dem Betriebsprämienfonds anerkannt werden.

(4) Bei durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen ist in jedem Falle eine Vergütung zu zahlen.

§ 35

Besonderheiten der Vergütung

(1) Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die den Gesundheits-, Arbeits- oder Brandschutz, die technische Sicherheit oder die Arbeitsbedingungen verbessern, sind ebenfalls auf der Grundlage des errechenbaren oder schätzbaren Nutzens oder auf der Grundlage des Industrieabgabepreises zu vergüten. Ist das nicht möglich, so ist die Vergütung vor allem unter Berücksichtigung des Nutzeffektes, der sich aus der Erhöhung des Grades der Sicherheit, aus der Anzahl der beseitigten Gefahrenquellen, aus der erzielten Arbeitserleichterung für die Anzahl der durch diesen Neuerervorschlag oder diese Neuerermethode betroffenen Werk tätigen ergibt, durch den Betriebsleiter festzusetzen. Die Vergütung darf auch in diesem Falle nicht den in der Anlage I genannten Höchstbetrag überschreiten.

(2) Für Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die zur Verbesserung der Organisation oder zur Vereinfachung der Arbeitsweise der Verwaltung unterbreitet werden, erhalten die Vergütungsberechtigten eine vom Betriebsleiter festzusetzende Vergütung, die bis zu 3000 DM für einen Neuerervorschlag oder für eine Neuerermethode betragen kann.

§ 36

Vergütungsberechnung für die überbetriebliche Benutzung

(1) Wird ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Benutzungsbeginn überbetrieblich benutzt, so erhält der Neuerer für die überbetriebliche Benutzung eine Vergütung. Eine Vorvergütung für die überbetriebliche Benutzung wird nicht gezahlt.

(2) Grundlage für die Vergütungsberechnung ist die Summe des Nutzens oder des Umsatzes, die sich innerhalb eines Benutzungsjahres in allen nachbenutzenden Betrieben ergibt. Als Benutzungsjahr gelten die ersten 12 Monate seit Benutzungsbeginn im ersten nachbenutzenden Betrieb. Der in diesem Zeitraum durch die überbetriebliche Benutzung entstehende Nutzen ist mit dem im erstbenutzenden Betrieb erzielten Nutzen zu addieren. Die zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der Anlage I. Eine bereits für die Benutzung im erstbenutzenden Betrieb gezahlte Vergütung wird auf die gesamte Vergütung angerechnet. Ausgenommen hiervon sind der Zuschlag für die vereinbarungsgemäße Erfüllung einer Neuerervereinbarung gemäß § 28 Abs. 1, eine für die Realisierung gezahlte Vergütung gemäß § 30 und der Betrag, um den eine Vergütung gemäß § 31 erhöht wurde.

(3) Die Leiter der benutzenden Betriebe sind verpflichtet, zur Berechnung der Vergütung den Nutzen aus der Benutzung von überbetrieblichen Neuerervorschlägen und Neuerermethoden an das dem erstbenutzenden Betrieb übergeordnete Organ zu melden.

§ 37

Vergütungszahlung und Erstattung von Aufwendungen durch den erstbenutzenden Betrieb

(1) Der erstbenutzende Betrieb hat unabhängig davon, ob der Neuerervorschlag oder die Neuerermethode noch in anderen Betrieben nachbenutzt wird, die Vergütung zu Lasten der Kosten zu zahlen, wenn der Nutzen, der durch die Benutzung im erstbenutzenden Betrieb erzielt wurde, zum überwiegenden Teil bei ihm entsteht. Betriebe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, zahlen die Vergütung aus dem Betriebsprämienfonds.

(2) Zu erstattende Aufwendungen sind zu Lasten der Kosten zu zahlen.

Vergütungszahlung und Erstattung von Aufwendungen aus überbetrieblichen Fonds

§ 38

(1) Die Vergütung ist nicht zu Lasten der Kosten oder aus dem Betriebsprämienfonds, sondern aus überbetrieblichen Fonds zu zahlen:

1. wenn der Nutzen aus der Benutzung im erstbenutzenden Betrieb zum überwiegenden Teil nicht in diesem Betrieb entsteht;
2. für die überbetriebliche Benutzung.

(2) Zu erstattende Aufwendungen sind insoweit aus den überbetrieblichen Fonds zu zahlen, als sie den in einem Benutzungsjahr im Betrieb entstehenden Nutzen überschreiten.

(3) Zur Zahlung der Vergütung gemäß Abs. 1 und der Erstattung von Aufwendungen gemäß Abs. 2 dienen die Fonds

1. bei den den Betrieben unmittelbar übergeordneten Organen der zentralgeleiteten Industrie,
2. bei den Bezirkswirtschaftsräten,
3. bei den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind (Volkswirtschaftsrat, Ministerien und andere zentrale Organe),
4. bei dem Patentamt.

(4) Die im Abs. 3 vorgesehenen Fonds werden aus dem Staatshaushalt finanziert, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht besondere Festlegungen für die Finanzierung der Fonds getroffen sind.

§ 39

(1) Die Vergütung und zu erstattende Aufwendungen sind aus den Fonds der den Betrieben unmittelbar übergeordneten Organe der zentralgeleiteten Industrie oder aus dem Fonds des Bezirkswirtschaftsrates zu zahlen, wenn die Benutzung nur im Bereich des jeweiligen unmittelbar übergeordneten Organs oder im Bereich eines Bezirkes stattfindet und der Nutzen zum überwiegenden Teil in diesem Bereich entsteht.

(2) Die Vergütung und zu erstattende Aufwendungen sind aus dem Fonds des zentralen Organs des Staatsapparates zu zahlen, wenn

1. die Benutzung nur in seinem Bereich stattfindet und
2. der Nutzen zum überwiegenden Teil in seinem Bereich entsteht und
3. die Vergütung oder die zu erstattenden Aufwendungen nicht aus einem Fonds gemäß Abs. 1 zu zahlen sind.

(3) In allen in den Absätzen 1 und 2 nicht erfaßten Fällen sind die Vergütung und zu erstattende Aufwendungen aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes zu zahlen.

(4) Sollen die Vergütung oder zu erstattende Aufwendungen aus einem überbetrieblichen Fonds gezahlt werden, so sind sie durch das dem erstbenutzenden Betrieb unmittelbar übergeordnete Organ zu berechnen. Sind die Zahlungen nicht aus seinem überbetrieblichen Fonds vorzunehmen, so hat dieses Organ einen mit Gründen versehenen Antrag bei dem Organ einzureichen, aus dessen Fonds die Zahlungen vorzunehmen

sind. Anträge auf Zahlungen aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes bedürfen der Bestätigung durch das zentrale Organ des Staatsapparates, zu dessen Bereich der erstbenutzende Betrieb gehört.

§ 40

Zahlungsfristen

(1) Die Vorvergütung an die Einreicher eines Neuerer-vorschlages oder Urheber einer Neuerermethode und an die Werk tätigen, die bei der Realisierung einer Neuerung besondere Leistungen vollbracht haben, sowie zu erstattende Aufwendungen sind im Falle des § 37 innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf von 30 Tagen seit Benutzungsbeginn, der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung des Benutzungsjahres zu zahlen. Ist die Benutzungsdauer kürzer als ein Benutzungsjahr, so ist der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der Benutzung zu zahlen.

(2) Sind die Zahlungen für die Benutzung im erstbenutzenden Betrieb aus einem überbetrieblichen Fonds vorzunehmen, so sind die Vorvergütung und zu erstattende Aufwendungen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf von 30 Tagen seit Benutzungsbeginn, der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung des Benutzungsjahres zu zahlen. Ist die Benutzungsdauer kürzer als ein Benutzungsjahr, so ist der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung der Benutzung zu zahlen.

(3) Die Vergütung für die überbetriebliche Benutzung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung des Benutzungsjahres im ersten nachbenutzenden Betrieb zu zahlen.

3. Unterabschnitt

Schlichtung von Streitigkeiten

§ 41

Schlichtungsstellen

(1) In den Betrieben, den ihnen übergeordneten Organen, den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe und andere Einrichtungen unterstellt sind, und im Patentamt sind Schlichtungsstellen zu bilden. Sie sind für die Entscheidung von Streitigkeiten zuständig, die sich aus der Erfüllung von Neuerervereinbarungen und Realisierungsvereinbarungen, aus der Vergütung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden, aus der Vergütung für die Realisierung, aus der Erstattung von Aufwendungen sowie aus der Zahlung des Entgeltes gemäß § 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 121) ergeben.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstellen sind für ihre Tätigkeit in den Schlichtungsstellen durch die zuständigen Leiter von ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit unter Weiterzahlung ihres Durchschnittsverdienstes entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zeitweise freizustellen.

(3) Einzelheiten der Zuständigkeit und des Verfahrens vor den Schlichtungsstellen sowie ihre Zusammensetzung regelt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates in einer Anordnung.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung einge-reichten und noch nicht vergüteten Verbesserungsvor-schläge, Ingenieurkonten und Erfindungen werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt, so-welt in den folgenden Bestimmungen nicht etwas an-deres festgelegt ist.

(2) Hat der Neuerer vor Inkrafttreten dieser Verord-nung eine Vergütung gemäß § 6 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297) bereits er-halten, so wird auch der Rest der Vergütung nach der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gezahlt.

(3) Legt ein Neuerer nach Inkrafttreten dieser Ver-ordnung Beschwerde gegen die Höhe einer Vergütung ein, die nach der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volks-eigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) mit den dazu ergan-genen Durchführungsbestimmungen gezahlt wurde, so erfolgt auch die Entscheidung über die Beschwerde nach den genannten Bestimmungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Zahlung einer Sondervergütung nach der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

(5) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtswirksam abgeschlossene Vergütungsverträge für Wirtschaftspatente werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(6) Für die Vergütung von Gebrauchsmustern ent-sprechend den Festlegungen des Gesetzes vom 31. Juli 1963 zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 121) gilt noch die Verord-nung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestim-mungen.

§ 43

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verord-nung erläßt der Präsident des Patentamtes im Einver-nehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

(2) Der Präsident des Patentamtes legt im Einver-nehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates für Neuerungen, die der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft dienen, erforderliche Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung fest.

(3) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsappa-rates haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Prä-sidenten des Patentamtes besondere Regelungen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung zu er-lassen, soweit es die Bedingungen ihres Wirtschafts-

zweiges erfordern. Für den Bereich der Landwirtschaft ist der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deut-schen Demokratischen Republik zum Erlaß dieser be-sonderen Regelung im Einvernehmen mit dem Präsi-denten des Patentamtes verpflichtet.

(4) Der Präsident des Patentamtes regelt im Einver-nehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plan-kommission und dem Leiter der Staatlichen Zentral-verwaltung für Statistik das Berichtswesen auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens.

§ 44

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfin-dungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 295),
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft – Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergü-tung von Verbesserungsvorschlägen – (GBl. S. 301),
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. August 1954 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft – Ingenieur-Konten – (GBl. S. 738),
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 6. Mai 1959 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vor-schlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 522),
7. Sechste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1959 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft – Vorschlags- und Ingenieurkontenwesen in halb-staatlichen Betrieben – (GBl. I S. 792),
8. Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492),
9. Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. August 1954 zur Verordnung über Vergütungen für Metall-einsparungen – Einsparungen im Bauwesen – (GBl. S. 763),
10. Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. I S. 602),
11. Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. April 1956 zur Verordnung über Vergütungen für Metall-einsparungen (GBl. I S. 382).

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

	Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
Dr. Apel Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	I. V.: Schürer Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Tabelle
für die Berechnung der Vergütung von Neuerervorschlägen
und von Neuerermethoden

Gesellschaftlicher Nutzen		Vergütungsbetrag	
	bis 1 000,- DM	16,0 %	mindestens 30,- DM
von	1 001,- DM bis 2 000,- DM	12,0 %	plus 40,- DM
von	2 001,- DM bis 5 000,- DM	8,0 %	plus 120,- DM
von	5 001,- DM bis 10 000,- DM	6,0 %	plus 220,- DM
von	10 001,- DM bis 20 000,- DM	4,0 %	plus 420,- DM
von	20 001,- DM bis 50 000,- DM	3,0 %	plus 620,- DM
von	50 001,- DM bis 100 000,- DM	2,0 %	plus 1 120,- DM
von	100 001,- DM bis 200 000,- DM	1,5 %	plus 1 620,- DM
von	200 001,- DM bis 500 000,- DM	1,0 %	plus 2 620,- DM
von	500 001,- DM bis 1 000 000,- DM	0,75 %	plus 3 870,- DM
mehr als	1 000 000,- DM	0,5 %	plus 6 370,- DM
	höchstens jedoch		30 000,- DM

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Tabelle
für die Berechnung der Vergütung von Wirtschaftspatenten

Gesellschaftlicher Nutzen		Vergütungsbetrag	
	bis 1 000,- DM	40,0 %	mindestens 75,- DM
von	1 001,- DM bis 2 000,- DM	30,0 %	plus 100,- DM
von	2 001,- DM bis 5 000,- DM	20,0 %	plus 300,- DM
von	5 001,- DM bis 10 000,- DM	15,0 %	plus 550,- DM
von	10 001,- DM bis 20 000,- DM	10,0 %	plus 1 050,- DM
von	20 001,- DM bis 50 000,- DM	7,5 %	plus 1 550,- DM
von	50 001,- DM bis 100 000,- DM	5,5 %	plus 2 550,- DM
von	100 001,- DM bis 200 000,- DM	4,0 %	plus 4 050,- DM
von	200 001,- DM bis 500 000,- DM	2,75 %	plus 6 550,- DM
von	500 001,- DM bis 1 000 000,- DM	2,0 %	plus 10 300,- DM
mehr als	1 000 000,- DM	1,5 %	plus 15 300,- DM
	höchstens jedoch		200 000,- DM

Anordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben. Vom 15. November 1965. Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1965 Teil II S. 843-845. 9. Dezember 1965 - Nr. 126

**Anordnung
über die Förderung und Lenkung
der Neuererbewegung in Privatbetrieben.**

Vom 15. November 1965

Gemäß § 9 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II S. 695) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) und ihre Nebenbestimmungen werden in privaten Industrie-, Handwerks-, Versorgungs- und anderen Betrieben (im folgenden Privatbetriebe genannt) – ausgenommen der private Einzelhandel – entsprechend angewendet, soweit sich aus dieser Anordnung nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

Unterstützung der Privatbetriebe durch die staatlichen Organe

Die staatlichen Organe, denen Privatbetriebe zugeordnet sind, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern unterstützen die Privatbetriebe auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens.

§ 3

Förderung und Lenkung der Neuererbewegung

(1) Die Inhaber und Geschäftsführer von Privatbetrieben (im folgenden Betriebsleiter genannt) sind für die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in dem jeweiligen Betrieb verantwortlich. Es ist anzustreben, daß den Neuerern thematische Aufgaben gestellt und diese in einem Plan der Aufgaben für die

Neuerer gemäß § 8 der Neuererverordnung zusammengefaßt werden. Die Aufgaben für die Neuerer ergeben sich aus den Aufgaben des Privatbetriebes und sind in die Betriebsvereinbarungen aufzunehmen.

(2) Als beratendes Organ des Betriebsleiters können Neuererbrigaden gebildet werden, welche die im § 6 Abs. 2 der Neuererverordnung festgelegten Aufgaben erfüllen.

(3) Der Betriebsleiter kann einen Betriebsangehörigen mit der ständigen Wahrnehmung der nach der Neuererverordnung dem Betriebsbüro für die Neuererbewegung (BfN) obliegenden Aufgaben beauftragen. Die im Abs. 1 festgelegte Verantwortung des Betriebsleiters wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(4) Über die Annahme oder die Ablehnung einer Neuerung entscheidet der Betriebsleiter nach Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter

(1) Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter sollen dem Organ, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist, und dem für die Neuerung zuständigen Erzeugnisgruppen-Leitbetrieb zugeleitet werden.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern unterstützen die Organe, denen Privatbetriebe zugeordnet sind, bei der Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter in der privaten Wirtschaft.

(3) Die gemäß § 19 Absätzen 1 und 2 der Neuererverordnung für die umfassende Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter verantwortlichen Organe sollen den Privatbetrieben die für sie geeignet erscheinenden Neuerungen zur Verfügung stellen.

Anerkennung der Leistungen in der Neuererbewegung

§ 5

(1) Die Privatbetriebe haben Vergütungen für

- Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die bei ihnen eingereicht wurden und benutzt werden,
- benutzte Erfindungen, die auf alle Schutzvoraussetzungen geprüft und durch Wirtschaftspatent geschützt sind,
- hervorragende Leistungen bei der Realisierung von Neuerungen

sowie zu erstattende Aufwendungen, die bei der Erarbeitung und Realisierung von Neuerungen entstanden sind, an die Berechtigten zu zahlen.

(2) Die Zahlung von Vergütungen und die Erstattung von Aufwendungen gemäß Abs. 1 sind Betriebsausgaben des Privatbetriebes. Vergütungszahlungen für Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die 1,5% der jährlichen Bruttolohn- und Gehaltssumme übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Organs, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn die Vergütung nach der Neuererverordnung und ihren Nebenbestimmungen gerechtfertigt ist.

§ 6

(1) Inhaber von Privatbetrieben und ihre Ehegatten erhalten für eigene, in ihrem Betrieb benutzte Neuerervorschläge und Neuerermethoden sowie für deren Realisierung keine Vergütung.

(2) Die Entscheidung gemäß § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung über die Zahlung einer Vergütung an Geschäftsführer und an Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz für ihre in dem Betrieb benutzten Neuerervorschläge und Neuerermethoden sowie die Entscheidung gemäß § 30 der Neuererverordnung über die Zahlung einer Vergütung für die Realisierung an Geschäftsführer und Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz bedürfen der Zustimmung des staatlichen Organs, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist.

§ 7

(1) Wird ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode überbetrieblich in Privatbetrieben benutzt, dann hat jeder nachbenutzende Betrieb die Vergütung nach den Grundsätzen des § 5 dieser Anordnung an den Neuerer zu zahlen.

(2) Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist grundsätzlich der Nutzen oder Umsatz, der innerhalb eines Benutzungsjahres im überbetrieblich benutzenden Privatbetrieb entsteht. Als Benutzungsjahr gelten die ersten 12 Monate seit Benutzungsbeginn im überbetrieblich benutzenden Privatbetrieb. Die Vergütungspflicht endet spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit Benutzungsbeginn im erstbenutzenden Privatbetrieb oder einem anderen erstbenutzenden Betrieb, auch wenn in diesem Falle bei der Ermittlung des Nutzens von weniger als 12 Monaten auszugehen ist. Die Hälfte

des nach der Tabelle für die Berechnung der Vergütung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden errechneten Betrages (Anlage 1 zur Neuererverordnung) ist als Vergütung an den Neuerer zu zahlen.

§ 8

(1) Werden Neuerervorschläge oder Neuerermethoden, die in Privatbetrieben eingereicht wurden und in Privatbetrieben benutzt werden, auch in anderen Betrieben und Einrichtungen im Geltungsbereich der Neuererverordnung überbetrieblich benutzt, dann ist jeweils die Vergütung für die außerhalb der Privatbetriebe erfolgende überbetriebliche Benutzung nach den Bestimmungen der Neuererverordnung zu berechnen und an den Neuerer zu zahlen. § 36 Abs. 2 Sätze 3, 5 und 6 der Neuererverordnung finden keine Anwendung.

(2) Werden Neuerervorschläge oder Neuerermethoden, die in Privatbetrieben eingereicht wurden und in Privatbetrieben benutzt werden, auch in Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) überbetrieblich benutzt, dann ist die Vergütung für die in PGH erfolgende überbetriebliche Benutzung nach den Bestimmungen der Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. November 1964 zur Neuererverordnung - Besonderheiten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks - (GBl. II S. 897) zu berechnen und an den Neuerer zu zahlen.

§ 9

Vergütungen an Neuerer für die überbetriebliche Benutzung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden sind über den erstbenutzenden Privatbetrieb oder einen anderen erstbenutzenden Betrieb zu zahlen. Der erstbenutzende Betrieb ist dafür verantwortlich, daß die in der Neuererverordnung festgelegten Vergütungshöchstbeträge nicht überschritten werden. Er hat solche die Vergütungshöchstbeträge übersteigenden Vergütungen zurückzuzahlen.

§ 10

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) In Privatbetrieben, in denen eine Betriebsgewerkschaftsleitung besteht, ist eine Schlichtungsstelle zu bilden. Für die Schlichtung von Streitigkeiten in anderen Privatbetrieben sind die Schlichtungsstellen der staatlichen Organe, denen diese Privatbetriebe zugeordnet sind, zuständig.

(2) Die Schlichtungsstelle des staatlichen Organs, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist, kann die Entscheidung der Schlichtungsstelle des Privatbetriebes in einem Nachprüfungsverfahren aufheben oder abändern. Ist für die Schlichtung der Streitigkeiten gemäß Abs. 1 die Schlichtungsstelle des staatlichen Organs, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist, zuständig, so kann die Schlichtungsstelle des zuständigen zentralen staatlichen Organs die Entscheidung in einem Nachprüfungsverfahren aufheben oder abändern.

(3) In den Schlichtungsstellen der Privatbetriebe sollen Vertreter der Industrie- und Handelskammern oder der Handwerkskammern mitwirken. In den Schlichtungsstellen der staatlichen Organe, denen Privatbetriebe zugeordnet sind, können in den Fällen der Absätze 1 und 2 Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern mitwirken.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Diese Anordnung findet auch auf Neuerervorschläge und Neuerermethoden aus anderen Betrieben und Einrichtungen im Geltungsbereich der Neuererverordnung Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung in Privatbetrieben überbetrieblich benutzt werden, wenn das nach dieser Anordnung der Vergütung zugrunde zu legende Benutzungsjahr noch nicht abgelaufen ist.

(2) Der § 14 Abs. 2 der Neuererverordnung findet in Privatbetrieben keine Anwendung.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1965

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Dr. Hemmerling

Verordnung über die Förderung und Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung - Neuererverordnung - Vom 22. Dezember 1971. Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1971 Teil II S. 1-11. 14. Januar 1972 - Nr. 1

**Verordnung
über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und
Rationalisatoren in der Neuererbewegung
– Neuererverordnung –
vom 22. Dezember 1971**

In der Neuererbewegung leistet die Arbeiterklasse als herrschende Klasse der Deutschen Demokratischen Republik im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten einen bedeutsamen Beitrag bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere bei der sozialistischen Rationalisierung.

In der Neuererbewegung entfalten die Arbeiter und alle anderen Werktätigen in besonderem Maße Initiative und Schöpferum. Sie vollbringen hervorragende Leistungen für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Dabei nutzen die Neuerer die Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder. Die Mitarbeit in der Neuererbewegung ist für jeden Werktätigen eine Sache der Ehre und hoher sozialistischer Arbeitsmoral.

Als umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse und als Schulen des Sozialismus tragen die Gewerkschaften bei der allseitigen, planmäßigen Entwicklung der Neuererbewegung als Massenbewegung der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb eine hohe Verantwortung. Die Freie Deutsche Jugend fördert das Schöpferum der Jugend und die Entwicklung der Jugendlichen zu aktiven Neuerern, insbesondere in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“.

Zur allseitigen Entwicklung der Neuererbewegung wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**1. Abschnitt
Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, der Kombinate, der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie der wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der sozialistischen Genossenschaften, der zwischenbetrieblichen und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen, der gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen und der Tréuhandbetriebe (im folgenden Betriebe genannt) auf dem Gebiet der Neuererbewegung.

(2) In volkseigenen Kombinatén sind die Betriebe des volkseigenen Kombinatés Betriebe im Sinne dieser Verordnung.

2. Abschnitt

**Die Aufgaben der Neuererbewegung
und ihre planmäßige Entwicklung**

§ 2

Die Aufgaben der Neuererbewegung

(1) In der Neuererbewegung leisten Neuerer und Rationalisatoren (im folgenden Neuerer genannt) in der Industrie, im Bauwesen, in der Landwirtschaft, im Handel, Transport- und Nachrichtenwesen, in der Versorgungswirtschaft, im Gesundheits- und Sozialwesen, im militärischen, pädagogischen und kulturellen Bereich sowie in den anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einen bedeutenden Beitrag zur weiteren Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik. Hauptinhalt der Neuerertätigkeit ist die weitere Intensivierung der Produktion durch sozialistische Rationalisierung in Einheit mit der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(2) In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist die schöpferische Initiative der Neuerer auch auf hohe wissenschaftlich-technische Leistungen gerichtet; in zunehmendem Maße erreichen die Neuerer auch solche wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, die den Charakter von schutzfähigen Erfindungen haben.

(3) Die Neuererbewegung ist Ausdruck und Teil der vielfältigen Initiativen der Arbeiter und aller anderen Werktätigen; sie tragen im sozialistischen Wettbewerb über ihre Arbeitsaufgaben hinaus zur allseitigen Erfüllung der Planaufgaben bei. In ihr bilden sich in hervorragendem Maße sozialistische Persönlichkeiten.

§ 3

Die Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe

(1) Der sozialistische Staat fördert planmäßig die schöpferische Initiative der Neuerer bei der Lösung von Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung. Für die Ausarbeitung und Durchsetzung einheitlicher Grundsätze zur planmäßigen Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen in der Neuererbewegung und für die Analyse ihres Entwicklungsstandes ist das Amt für Erfindungs- und Patentwesen verantwortlich. Es koordiniert und unterstützt die Arbeit der anderen zentralen Staatsorgane auf dem Gebiet der Neuererbewegung und verallgemeinert die besten Methoden ihrer Leitung und Planung auf dem Gebiet der Neuererbewegung. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gewährleistet in Abstimmung mit dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen die erforderlichen Informationen über die Entwicklung der Neuererbewegung.

(2) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe leiten die ihnen unterstellten Organe und Betriebe auf dem Gebiet der Neuererbewegung an und kontrollieren ihre Arbeit. Sie analysieren regelmäßig den Entwicklungsstand der Neuererbewegung und die Ergebnisse der Neuerertätigkeit in ihrem Bereich. Die Ergebnisse dieser Analysen sind Bestandteil der Rechenschaftslegungen der Leiter. Mit Hilfe der Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe sichern die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe die allseitige Entwicklung der Neuererbewegung in der Erzeugnisgruppenarbeit.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe fördern und koordinieren die umfassende Verbreitung und Durchsetzung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit mit überbetrieblichem Charakter. Bewährte Formen und Methoden der überbetrieblichen Verbreitung sind durchzusetzen und weiterzuentwickeln. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind dafür verantwortlich, daß alle Initiativen zur umfassenden Ausnutzung und Anwendung der Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder allseitig gefördert werden und der unmittelbare Erfahrungsaustausch der Neuerer entwickelt wird.

(4) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind dafür verantwortlich, daß bei der Erarbeitung von Standards und anderen Bestwerten die Ergebnisse der Neuerertätigkeit berücksichtigt und Standards zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen genutzt werden.

(5) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen und die anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sichern in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen die Ausbildung der Mitarbeiter der Büros für die Neuererbewegung (BN) und der Mitglieder der Neuererbrigaden sowie die erforderliche Qualifizierung der staatlichen Leiter auf dem Gebiet der Neuererbewegung. Die zentralen Staatsorgane können mit der Kammer der Technik Vereinbarungen über die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen abschließen.

(6) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe setzen für die Lösung von Aufgaben auf dem Gebiet der Neuererbewegung Mitarbeiter ein. Entsprechend den Erfordernissen bestehen Büros, Leit-Büros oder zentrale Büros für die Neuererbewegung, denen auch schutzrechtliche Aufgaben übertragen werden können. In den VVB bestehen Leit-Büros, die dem Generaldirektor oder einem der Direktoren direkt unterstellt sind.

§ 4

Die Neuererzentren

(1) In den Bezirken besteht jeweils ein Neuererzentrum. Das Neuererzentrum ist ein Mittelpunkt des aktiven Wirkens der Neuerer im Bezirk, des Austausches von Erfahrungen bei der Entwicklung der Neuererbewegung und zur Verbreitung bewährter Neuerungen. Durch Verallgemeinerung guter Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchsetzung von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung unterstützt das Neuererzentrum die Betriebe im Bezirk. Es wirkt in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik, der Freien Deutschen Jugend, der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, den Betrieben und den wissenschaftlichen Einrichtungen im Bezirk sowie der Arbeitsgruppe Messe der Meister von morgen zusammen.

(2) Die Betriebe im Bezirk unterstützen die Arbeit des Neuererzentrums. Sie sind verpflichtet, das Neuererzentrum über gute Erfahrungen bei der Entwicklung der Neuererbewegung sowie über bewährte Neuerungen zu informieren.

§ 5

Die Entwicklung der Neuererbewegung durch die Gewerkschaften und die anderen gesellschaftlichen Organisationen

(1) Die Gewerkschaften fördern durch umfassende politisch-ideologische Arbeit die Entwicklung der Werktätigen zu aktiven Neuerern bei der Lösung von Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung und kontrollieren die Wahrung der Rechte der Neuerer sowie die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Neuererbewegung.

(2) Beim Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, bei den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften, den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und anderen durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes festgelegten Vorständen und Leitungen besteht als gewähltes Organ jeweils ein gewerkschaftliches Neuereraktiv. Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der gewerkschaftlichen Neuereraktive bei den Vorständen und Leitungen werden durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes geregelt.

(3) Die anderen gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die Freie Deutsche Jugend, die Kammer der Technik und die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, fördern durch ihre Arbeit die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitern, Jugendlichen und Angehörigen der Intelligenz, die ständige Auswertung der Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder sowie die Qualifizierung von Werktätigen in der Neuererbewegung.

3. Abschnitt

Die Entwicklung der Neuererbewegung im Betrieb

§ 6

Die Aufgaben der Neuerer im Betrieb

(1) Mit ihrer schöpferischen Arbeit leisten die Neuerer im sozialistischen Wettbewerb einen bedeutsamen Beitrag zur sozialistischen Rationalisierung. Sie decken betriebliche Reserven auf und setzen sich für die Übernahme bewährter Neuerungen aus anderen Betrieben, aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern ein. Durch ihre Tätigkeit als Neuerer und die aktive Teilnahme an Plandiskussionen, Beratungen und Neuererkonferenzen sowie an der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen tragen sie zur effektiven Gestaltung der Leitung und Planung im Betrieb bei.

(2) Die Frauen und Mädchen nehmen durch ihre schöpferische Arbeit in bedeutendem Maße an der Neuererbewegung teil. Durch ihr Beispiel als Neuerer fördern sie die Entwicklung der gesellschaftlichen und beruflichen Stellung der Frauen. Die Leiter haben hierfür alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Die schöpferische Initiative der Arbeiterjugend und aller Jugendlichen als Neuerer entwickelt sich in hervorragendem Maße in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“. Die Leiter fördern die Neuerertätigkeit der Jugendlichen und die Bewegung „Messe der Meister von morgen“. Sie übertragen an Kollektive von Jugendlichen Neuereraufgaben vor allem als Jugendobjekte.

(4) Die schöpferische Initiative der Neuerer wird vor allem in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit auf vielfältige Weise wirksam. Die Neuerer

- lösen Aufgaben im Rahmen von Neuerervereinbarungen,
- unterbreiten Neuerervorschläge und wirken aktiv an deren planmäßiger Verwirklichung mit.

Die Werktätigen unterbreiten Ideen und Anregungen, die eine Aufgabenstellung, insbesondere auf dem Gebiet der sozialistischen Rationalisierung, zum Inhalt haben.

§ 7

Die Aufgaben der Leiter

(1) Die Leiter der Betriebe, die leitenden Mitarbeiter und die Meister (im folgenden Leiter genannt) sind für eine ständige Erhöhung der bewußten Teilnahme von Arbeitern und anderen Werktätigen an der Neuererbewegung und für die Einhaltung der Rechte der Neuerer verantwortlich. Die Leiter haben dazu die politisch-ideologische Arbeit zu entwickeln und die Werktätigen über die Aufgaben und die weitere Entwicklung des Betriebes, insbesondere über die betrieblichen Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie über die Aufgaben der Neuererbewegung, zu informieren. Die Leiter sichern, daß Neuererkonferenzen, Tage der Neuerer und andere bewährte Formen für die Teilnahme von Werktätigen an der Leitung und Planung der Neuererbewegung umfassend genutzt werden.

(2) Die Leiter gewährleisten eine umfassende Unterstützung der Neuerer bei der Erarbeitung und Durchsetzung von Neuerungen. Sie haben zu sichern, daß den Neuerern die wissenschaftlich-technische Literatur, einschließlich der Patenliteratur, sowie Informationen

über die Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Leiter analysieren regelmäßig den Entwicklungsstand der Neuererbewegung, die Ergebnisse der Neuerertätigkeit und die Anliegen der Neuerer. Die Ergebnisse dieser Analyse und die zur Weiterentwicklung der Neuererbewegung getroffenen Maßnahmen sind Bestandteil der Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe. Vor den Werktätigen des Betriebes berichtet der Leiter des Betriebes in den Rechenschaftslegungen über die Erfüllung der Pläne und Wettbewerbsverpflichtungen regelmäßig über die Neuererbewegung.

(4) Die Leiter der Betriebe sichern nach den Richtlinien des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den BfN und der Mitglieder der Neuererbrigaden sowie die Qualifizierung der betrieblichen Leiter auf dem Gebiet der Neuererbewegung. Sie gewinnen geeignete Kader zur Ausbildung als nebenberufliche Fachlehrkräfte und gewährleisten deren Einsatz innerhalb des jeweiligen Betriebes sowie in den Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte der staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen.

(5) Zur Beratung der Meister, Abteilungsleiter und anderen Leiter von Arbeitskollektiven bei der Aufgabenstellung für die Neuerer sowie bei der Benutzung und Anerkennung von Ergebnissen der Neuerertätigkeit werden unter deren Leitung Neuererbrigaden tätig. Den Neuererbrigaden gehören erfahrene Neuerer, Arbeiter, Ingenieure und Vertreter der Gewerkschaftsorganisation des jeweiligen Bereiches an.

(6) In den sozialistischen Genossenschaften obliegen die Aufgaben der Leiter der Betriebe jeweils dem Vorstand der Genossenschaft.

Die Planung der Neuerertätigkeit

§ 8

(1) Die Initiative der Neuerer, im sozialistischen Wettbewerb über ihre Arbeitsaufgaben hinaus schöpferische Leistungen für die sozialistische Rationalisierung zu vollbringen, ist planmäßig zu lenken. Die in der Neuererbewegung liegenden Reserven für die Intensivierung der Produktion sind bei der Planung der Aufgaben des Betriebes voll zu nutzen. Zur Lösung von Neuereraufgaben ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz, zwischen Jugendlichen und erfahrenen Arbeitern zu organisieren.

(2) Die in Neuerervereinbarungen thematisch erfaßten Aufgaben sind in den betrieblichen Plänen, insbesondere im Plan Wissenschaft und Technik, zu planen und mit ihnen abzurechnen. Darüber hinaus sind diese Neuereraufgaben beim BfN zum Zwecke der Kontrolle und zur Sicherung der Rechte der Neuerer als Plan der Neuerer zusammenzufassen. Die Pläne sind entsprechend den Erfordernissen zu ergänzen. Der im Planjahr für die Lösung von Neuereraufgaben und für die Vorbereitung der Benutzung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit (im folgenden Überleitung genannt) erforderliche Aufwand ist in den entsprechenden Plänen zu bilanzieren.

(3) Die Leiter fördern planmäßig die Initiative der Werktätigen, im Prozeß der Plandurchführung Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung selbst zu erkennen und durch Neuerertätigkeit zu lösen.

§ 9

(1) Die den Betrieben für die Neuererbewegung vorgegebenen ökonomischen und anderen Zielstellungen sind auf die Abteilungen, Meisterbereiche und Brigaden aufzuschlüsseln.

(2) Die Betriebe können außerdem ständige oder zeitweilige betriebsspezifische Orientierungsziffern festlegen. Sie sind darauf gerichtet,

- die Neuerer auf die vorrangige Lösung von Schwerpunktaufgaben der sozialistischen Rationalisierung zu orientieren,
- die Massenbasis der Neuererbewegung zu verbreitern und die ökonomischen Ergebnisse der Neuerertätigkeit planmäßig zu erhöhen.

(3) Die den Betrieben für die Entwicklung der Neuererbewegung vorgegebenen Zielstellungen und die betriebsspezifischen Orientierungsziffern sind Bestandteil der Zielstellungen des sozialistischen Wettbewerbs. Die erzielten Ergebnisse werden im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs, insbesondere über das Haushaltsbuch, abgerechnet.

Die Arbeit der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der anderen gesellschaftlichen Organisationen

§ 10

(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen fördern und organisieren im sozialistischen Wettbewerb, insbesondere in der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen in der Neuererbewegung. Sie entwickeln dazu die politisch-ideologische Arbeit, fördern den Erfahrungsaustausch der Neuerer, üben die gewerkschaftliche Kontrolle über die Durchsetzung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit aus und führen die Rechtsberatung durch. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht, von den Leitern Maßnahmen mit dem Ziel zu fordern, daß

1. die Neuerer auf die Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen orientiert werden,
2. die Zielstellungen der Neuererbewegung als Wettbewerbsziele vorgegeben und abgerechnet werden,
3. die Werktätigen durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zur Lösung von Aufgaben in der Neuererbewegung befähigt, die Neuerer bei deren Lösung allseitig unterstützt und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit unverzüglich, umfassend verwertet werden,
4. eine enge Zusammenarbeit der Neuererbrigaden und der BfN mit den gewerkschaftlichen Neuereraktivs und den Ständigen Produktionsberatungen gewährleistet ist.

(2) Die von Neuerern eingelegten Beschwerden, denen die Leiter nicht abhelfen, haben die Leiter vor der Entscheidung den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zur Kenntnis zu geben. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, dazu Stellung zu nehmen. Die Leiter werten die Stellungnahmen der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen aus und teilen ihnen die Beschwerdeentscheidung mit.

(3) Zur Beratung der Betriebsgewerkschaftsleitung besteht ein gewähltes gewerkschaftliches Neuereraktiv. In Betrieben, in denen eine gewerkschaftliche Grundorganisation nicht besteht, kann ein anderes beratendes Organ gebildet werden. Die Leiter der Betriebe schaffen die sachlichen Voraussetzungen für deren Tätigkeit.

(4) Die Ständigen Produktionsberatungen der Gewerkschaften wirken entsprechend den Festlegungen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes aktiv auf die planmäßige Entwicklung der Neuererbewegung im sozialistischen Wettbewerb hin.

(5) Die Leiter der Betriebe berichten vor den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen über den Entwicklungsstand der Neuererbewegung.

§ 11

(1) Die anderen gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die Freie Deutsche Jugend, die Kammer der Technik und die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, fördern die Arbeit der Neuerer, unterstützen ihre Qualifizierung und helfen bei der Durchsetzung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit. Sie haben das Recht, von den Leitern Maßnahmen zur allseitigen Entwicklung der Neuererbewegung zu fordern. Sie organisieren die gesellschaftliche Kontrolle und helfen bei der Überwindung von Hemmnissen.

(2) Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß alle erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen werden, welche die Arbeit dieser gesellschaftlichen Organisationen und ihrer bewährten Organisationsformen voll wirksam werden lassen.

§ 12

Büros für die Neuererbewegung

(1) Im Betrieb besteht ein Büro für die Neuererbewegung (BfN). Es wird im Auftrage des Leiters des Betriebes vor allem anleitend, koordinierend und kontrollierend tätig. Es arbeitet mit dem gewerkschaftlichen Neuereraktiv, der Arbeitsgruppe Messe der Meister von morgen, den Ständigen Produktionsberatungen und den Neuererbrigaden eng zusammen.

(2) Im volkseigenen Kombinat werden die Aufgaben des BfN des Kombinates vom BfN des Stammbetriebes wahrgenommen. Sofern es für die fachliche Anleitung und Kontrolle der betrieblichen BfN und die Koordinierung ihrer Arbeit erforderlich ist, kann ein besonderes BfN des Kombinates gebildet werden.

(3) Das BfN untersteht dem Leiter des Betriebes. Er kann es einem der Fachdirektoren direkt unterstellen. Der Leiter des Betriebes sichert die Arbeitsfähigkeit des BfN entsprechend den Aufgaben des Betriebes auf dem Gebiet der Neuererbewegung. Er kann dem BfN auch schutzrechtliche Aufgaben übertragen.

4. Abschnitt

Die Bearbeitung und umfassende Verwertung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit

1. Unterabschnitt

Vereinbarte Neuererleistungen

§ 13

Neuerervereinbarungen

Zur Lösung thematisch bestimmter Aufgaben werden zwischen Betrieben und Kollektiven Neuerervereinbarungen abgeschlossen. Die Leiter haben die Aufgaben vor einem sachkundigen Gremium verteidigen zu lassen. Neuerervereinbarungen werden abgeschlossen

1. zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen, zur Erarbeitung von Analysen und

Einschätzungen sowie zum Auffinden und Präzisieren von Aufgabenstellungen für die Forschung, Entwicklung und Organisation,

- zur schöpferischen Lösung eines wissenschaftlich-technischen oder anderen Problems des Betriebes,
- zur Überleitung von vereinbarten Neuererleistungen gemäß Ziff. 2 oder von solchen Neuerervorschlägen gemäß § 18, für die eine Vergütung zu zahlen ist. Die Vereinbarung kann die Ausarbeitung von technisch-ökonomischen und anderen Unterlagen, die Erarbeitung oder Überarbeitung von Standards, den Bau von Mustern und der zur Vorbereitung der Produktion erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und anderen Rationalisierungsmitteln und deren Erprobung einschließen.

§ 14

Voraussetzungen für den Abschluß einer Neuerervereinbarung

(1) Neuerervereinbarungen haben zum Ziel, das Schöpfertum der Neuerer zu fördern. Neuerervereinbarungen werden mit Kollektiven abgeschlossen, in denen Arbeiter und Angehörige der Intelligenz in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zusammenwirken. Jedes Kollektivmitglied wirkt konkret an der übernommenen Neuereraufgabe mit. Diese Kollektive lösen Aufgaben, die quantitativ nicht zu den Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben der Werkstätigen gehören und die im Rahmen von Kooperationsbeziehungen durch andere Betriebe nicht zu dem erforderlichen Zeitpunkt gelöst werden können.

(2) Soll in einem Einzelfall eine Neuerervereinbarung mit einem Kollektiv abgeschlossen werden, in dem ausschließlich Angehörige der Intelligenz wirken, so sind in der durchzuführenden Verteidigung die Notwendigkeit des Abschlusses dieser Vereinbarung, die Zusammensetzung des Kollektivs und die Aufgabenstellung zu prüfen. Es ist nachzuweisen, daß die zu erbringende Leistung über die Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben der Mitglieder des Kollektivs hinausgeht. Zur Verteidigung sind Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung einzuladen. Im Ergebnis der Verteidigung entscheidet der Leiter des Betriebes über den Abschluß der Vereinbarung.

(3) Bei Neuerervereinbarungen mit Kollektiven, in denen Leiter der Betriebe oder sie zum Zeitpunkt des Abschlusses vertretende Leiter oder entsprechende Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe mitwirken sollen, bedarf die Mitwirkung der Genehmigung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs. Für Komplementäre, Kommanditisten und Betriebsleiter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist die Genehmigung des Leiters des Organs erforderlich, dem der Betrieb mit staatlicher Beteiligung zugeordnet ist.

Die Mitwirkung von Vorsitzenden und Mitgliedern des Vorstandes einer sozialistischen Genossenschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Neuerervereinbarungen mit Angehörigen anderer Betriebe bedarf die Mitwirkung der Genehmigung des Leiters des Betriebes, dem die betreffenden Werkstätigen angehören.

(4) Der Abschluß der Neuerervereinbarung bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(5) Mit freiberuflich Tätigen, mit Inhabern von Privatbetrieben und ihren Ehegatten dürfen Neuerervereinbarungen nicht abgeschlossen werden.

§ 15

Inhalt der Neuerervereinbarung

In der Neuerervereinbarung sind alle Festlegungen zu treffen, die für die termin- und qualitätsgerechte Lösung der Aufgabe und die eindeutige Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erforderlich sind. Die Neuerervereinbarung enthält insbesondere

- die Namen und betrieblichen Funktionen der Mitglieder des Kollektivs,
- eine Aufgabenstellung gemäß § 13 einschließlich der zu erreichenden technisch-ökonomischen Zielstellungen und die von den Neuerern im einzelnen zu erbringenden Leistungen,
- die von den Leitern zu schaffenden Voraussetzungen für die termin- und qualitätsgerechte Lösung der Aufgabe, für die Überleitung der vereinbarten Neuererleistung sowie für deren umfassende Benutzung,
- erforderlichenfalls Festlegungen über die Geheimhaltung,
- Etappen und Termine,
- Festlegungen über Art und Umfang der Aufwendungen, die erstattet werden, über die materielle Anerkennung entsprechend den Vergütungsbestimmungen sowie über Konsequenzen bei nicht termin- oder qualitätsgerechter Erfüllung der Vereinbarung,
- gegebenenfalls Angaben über das Vorliegen einer gemäß § 14 Abs. 3 erforderlichen Genehmigung.

§ 16

Erfüllung der Neuerervereinbarung

(1) Die Partner der Neuerervereinbarung sind verpflichtet, bei ihrer Erfüllung eng zusammenzuarbeiten, sich über auftretende Probleme sofort zu unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Erfüllung der Neuerervereinbarung zu gewährleisten. Die Arbeiten zur Erfüllung der Neuerervereinbarung sind grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit durchzuführen.

(2) Berichte über die Erfüllung der Neuerervereinbarung sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, wie Abschlußberichte über abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anzufertigen.

(3) Mit Abschluß der gesamten Arbeiten zur Neuerervereinbarung sollen die Neuerer Angaben oder Vorschläge über

- den zu erwartenden Nutzen, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Arbeits- und Produktionsbedingungen einschließlich der Arbeits- und Anlagensicherheit sowie erzielte Erkenntnisse über die Schutzrechtssituation und über erforderliche schutzrechtliche Maßnahmen,
- erzielte Erkenntnisse über weitere zu lösende Aufgabenstellungen,
- Maßnahmen zur überbetrieblichen Verbreitung und Benutzung,
- Art und Umfang ihrer Aufwendungen und den Anteil der Mitglieder des Kollektivs an der erbrachten Leistung

unterbreiten.

(4) Alle in Erfüllung der Neuerervereinbarung erzielten Ergebnisse sind unverzüglich dem Betrieb zu übergeben. Die erbrachten Neuererleistungen sind im BfN zu registrieren.

(5) Wenn die Erfüllung der Neuerervereinbarung nicht mehr erforderlich oder durch unabwendbare Umstände unmöglich geworden ist, sollen die Partner die Aufhebung vereinbaren. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so können die Partner durch eine mit Gründen versehene schriftliche Erklärung von der Vereinbarung zurücktreten. Von der Aufhebung oder dem Rücktritt ist die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu informieren. Der Rücktritt durch den Betrieb bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

§ 17

Entscheidung

(1) Der für die Entscheidung zuständige Leiter hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, vom Tage der Übergabe der vereinbarten Neuererleistung an gerechnet, über die Annahme oder die Zurückweisung der Leistung zu entscheiden. Die Entscheidung muß die erforderlichen Festlegungen zur materiellen Anerkennung, zu den zu erstattenden Aufwendungen und zu Art und Umfang erforderlicher Nacharbeiten enthalten.

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist dem Kollektiv durch das BfN schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Zurückweisung der Leistung oder einer Festlegung über erforderliche Nacharbeiten ist die Entscheidung zu begründen und hat einen Hinweis auf die Möglichkeit zu enthalten, die Durchführung eines Verfahrens bei der Konfliktkommission oder Schiedskommission beantragen oder Klage bei dem zuständigen Gericht erheben zu können.

(3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung übergibt der Leiter die vereinbarte Neuererleistung der zuständigen Neuererbrigade zur Beurteilung oder legt die Verteidigung vor einem sachkundigen Gremium fest.

(4) Soll eine vereinbarte und bereits angenommene Neuererleistung ganz oder teilweise nicht benutzt werden, so ist die Entscheidung darüber den Neuerern schriftlich mitzuteilen. Sie ist mit Gründen zu versehen und hat einen Hinweis auf das Recht der Beschwerde zu enthalten.

(5) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist über Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 4 zu informieren.

2. Unterabschnitt

Neuerervorschläge

§ 18

Begriff

Als Neuerervorschläge werden Vorschläge der Werk-tätigen gewertet, die

1. die Lösung einer wissenschaftlich-technischen oder anderen Aufgabenstellung enthalten und die für die Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege aufzeigen,
2. geeignet sind, einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) zu erbringen und
3. im Betrieb nicht bereits angewendet werden oder nicht nachweisbar zur Benutzung vorgesehen sind.

§ 19

Einreichung und Registrierung

(1) Neuerervorschläge sind von den Werk-tätigen bei dem zuständigen Leiter oder dem BfN schriftlich ein-zureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Neuerer sind erforderlichenfalls bei der schriftlichen Darlegung ih-erer Neuerervorschläge zu unterstützen. Wird der Neue-rervorschlag bei einer nicht zuständigen Stelle einge-reicht, so hat diese den Neuerervorschlag unverzüglich an das BfN weiterzuleiten.

(2) Als Neuerervorschläge eingereichte Vorschläge sind sofort im BfN zu registrieren. Der Zeitpunkt des Eingangs und die Registrierung sind den Einreichern innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Registrie-rung schriftlich zu bestätigen.

(3) Neuerervorschläge können auch von Personen eingereicht werden, die nicht Angehörige des Betriebes sind.

§ 20

Entscheidung

(1) Der für die Entscheidung zuständige Leiter hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, vom Zeitpunkt des Eingangs des Neuerervorschlags an ge-rechnet, über die Benutzung zu entscheiden. Kann in-nerhalb dieser Frist eine Entscheidung begründet nicht getroffen werden, so veranlaßt der Leiter innerhalb dieser Frist die erforderlichen Maßnahmen, die eine Entscheidung in einer weiteren angemessenen und vom Leiter festzusetzenden Frist ermöglichen.

(2) Neuerervorschläge, für deren Benutzung der Be-trieb, in dem sie eingereicht worden sind, fachlich nicht zuständig ist, sind von diesem Betrieb an einen fachlich zuständigen Betrieb oder an sein übergeordnetes Or-gan abzugeben. Die Betriebe haben die an sie abge-genen wie bei ihnen eingereichte Neuerervorschläge zu bearbeiten.

(3) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind dem Einreicher durch das BfN schriftlich mitzu-teilen. Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ab-kehrung der Benutzung sowie im Fall einer Abgabe an andere sind die Entscheidungen zu begründen und ha-ben einen Hinweis auf das Recht der Beschwerde zu enthalten.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung sind die Neue-rervorschläge innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Eingang dem zuständigen Leiter zur Beurteilung in der Neuererbrigade zuzuleiten. Die Neuererbrigade beurteilt die Neuerervorschläge auf betriebliche und überbetriebliche Benutzbarkeit und prüft dabei insbe-sondere die Einhaltung der Arbeitssicherheit. Die Neue-rerbrigade empfiehlt dem Leiter die Annahme oder die Ablehnung der Benutzung, Maßnahmen zur weiteren Beurteilung, Maßnahmen zur Vervollkommnung der Neuerervorschläge, Maßnahmen zur Überleitung und umfassenden betrieblichen und überbetrieblichen Be-nutzung. Zur Beurteilung von Neuerervorschlägen, de-ren Bedeutung über den Zuständigkeitsbereich einer Neuererbrigade hinausgeht, kann ein besonderes sach-kundiges Gremium gebildet werden.

3. Unterabschnitt

Anregungen zu Aufgabenstellungen

§ 21

(1) Die Leiter sichern, daß die von den Werk-tätigen unterbreiteten Ideen und Anregungen, die eine Auf-

gabenstellung zum Inhalt haben, gewissenhaft und verantwortungsbewußt auf ihre Verwertbarkeit geprüft und erforderlichenfalls präzisiert werden. Sie haben alle Maßnahmen zu einer umfassenden Verwertung der Ideen und Anregungen der Werkstätigen zu veranlassen. Die Werkstätigen haben das Recht, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen an der Verwirklichung ihrer Ideen und Anregungen mitzuwirken. Sie sind über das Ergebnis der Maßnahmen zu informieren. Die Leiter würdigen besondere Initiativen bei der Durchsetzung solcher Ideen und Anregungen, die verwertet werden.

(2) Auf die von den Werkstätigen unterbreiteten Ideen und Anregungen finden die Bestimmungen über Neuerungen und Erfindungen keine Anwendung. Ergibt jedoch die Prüfung der Ideen und Anregungen, daß die Merkmale eines Neuerervorschlages gegeben sind, dann ist die unverzügliche Registrierung und Bearbeitung als Neuerervorschlag zu veranlassen.

4. Unterabschnitt

Sicherung der Rechte der Neuerer

§ 22

Die Rechte der Neuerer

(1) Die Neuerer haben das Recht auf

1. Entscheidung über ihre vereinbarten Neuererleistungen und Neuerervorschläge (im folgenden Neuerungen genannt) innerhalb der festgelegten Fristen,
2. Teilnahme an der Vorbereitung der Entscheidung über die jeweilige Neuerung in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen,
3. Prüfung ihrer Neuerungen hinsichtlich des Vorliegens schutzfähiger Merkmale und auf rechtliche Sicherung der Erfindungen im erforderlichen Umfang durch den Betrieb,
4. planmäßige Überleitung und Benutzung ihrer Neuerungen und auf Teilnahme an der Überleitung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen,
5. moralische und materielle Anerkennung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Bei Unfällen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Neuerer außerhalb der Arbeitszeit im Betrieb oder als Neuererinstrukteur eintreten, richtet sich der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

(3) Zur Sicherung der Rechte der Neuerer, deren Tätigkeit mit Kooperationsleistungen der Betriebe im Zusammenhang steht, sollen die Kooperationspartner die erforderlichen Vereinbarungen über die Verantwortung für die Organisierung der Neuerertätigkeit, die Bearbeitung und umfassende Benutzung der Neuerungen sowie für die Anerkennung der Leistungen der Neuerer treffen.

§ 23

Innerbetrieblicher Vorrang

Mit der Übergabe einer vereinbarten Neuererleistung, dem Eingang eines Neuerervorschlages oder dem Eingang einer überbetrieblich verbreiteten Neuerung im Betrieb steht diesen Neuerungen der innerbetriebliche Vorrang gegenüber anderen Neuerungen zu, die

1. die gleiche Lösung zum Inhalt haben und
2. später dem Betrieb übergeben wurden oder später bei ihm eingegangen sind.

§ 24

Geltungsdauer von Neuerungen

(1) Bei einer Neuerung, die gemäß § 17 Abs. 1 zurückgewiesen oder deren Benutzung gemäß § 17 Abs. 4 oder § 20 Abs. 1 vollständig oder teilweise abgelehnt wurde, behält die Neuerung innerhalb einer Frist von 2 Jahren, vom Tag der Entscheidung an gerechnet, den innerbetrieblichen Vorrang gemäß § 23. Führt in diesem Zeitraum der Vorschlag eines anderen Einreichers zur Benutzung, so ist diese Initiative durch eine Prämie anzuerkennen.

(2) Zur Sicherung einer umfassenden Benutzung des Ideenreichtums der Neuerer haben die Leiter vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist zu prüfen, ob neue Bedingungen für eine effektive Benutzung der betroffenen Neuerung gegeben sind. Eine Überprüfung muß auch dann erfolgen, wenn die Neuerer Gründe für eine Benutzung darlegen, die bei der ursprünglichen Entscheidung nicht berücksichtigt worden sind.

(3) Nach Ablauf der Frist von 2 Jahren erlöschen alle Rechte an den im Abs. 1 genannten Neuerungen. Die Frist läuft nicht während der Zeit, in welcher eine Überprüfung der Neuerung stattfindet.

§ 25

Schutzfähig erscheinende Neuerungen

(1) Die Neuerungen sind sofort nach ihrem Eingang im Betrieb und nach ihrer Registrierung im BfN auf Schutzfähigkeit zu prüfen. Bei der Bearbeitung von Erfindungen ist bis zur Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen die erforderliche Geheimhaltung zu gewährleisten.

(2) Erfindungen sind unverzüglich durch den Betrieb beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Erteilung eines Wirtschaftspatents oder Geheimpatents anzumelden. Die Anmeldung schließt die Mitteilung über den Umfang und das Ergebnis der betrieblichen Prüfung auf Schutzfähigkeit ein.

(3) Für Anmeldungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gilt der § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121). Die Anmeldungen sind durch den Betrieb so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Erwerb von Schutzrechten nicht gefährdet wird.

§ 26

Überleitung und umfassende Benutzung

(1) Zur Sicherung einer hohen Effektivität der Neuerertätigkeit haben die Leiter dafür zu sorgen, daß Neuerungen im Betrieb unbürokratisch, planmäßig und umfassend benutzt werden. Die zur raschen Überleitung und zur umfassenden betrieblichen Benutzung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die technisch-organisatorischen Maßnahmen, die Festlegungen über Arbeitskräfte, Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und über finanzielle Mittel, sind unter Ausnutzung aller Reserven in die entsprechenden Pläne aufzunehmen.

(2) Ist die Überleitung von Neuerungen mit technischen, technologischen und organisatorischen Veränderungen verbunden, so sind die vorhandenen Normen oder anderen Leistungskennziffern unter Einbeziehung der Werkstätigen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern.

Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter

(1) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß alle Neuerungen auf ihre überbetriebliche Benutzbarkeit geprüft werden und Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter nach ihrer erfolgreichen Erprobung den anderen für eine Benutzung in Frage kommenden Betrieben angeboten werden und diesen Betrieben die erforderliche Unterstützung bei einer Überleitung gegeben wird. Es sind alle bewährten und geeigneten Formen und Methoden der überbetrieblichen Verbreitung, wie die Einbeziehung der Neuerungen in das staatliche System der Information und Dokumentation, die Aufnahme von Neuerungen in Standards, die Durchführung von Fachtagungen und Angebotsmessen, die Arbeit der Neuererzentren und der Abschluß von Wirtschaftsverträgen, umfassend zu nutzen. Schutzzfähig erscheinende Neuerungen sind erst dann weiterzuleiten, wenn die erforderliche schutzrechtliche Sicherung dieser Neuerungen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist. Bei den Maßnahmen zur umfassenden Durchsetzung der Neuerungen in anderen Betrieben und bei der Wahrung der damit im Zusammenhang stehenden Rechte der Neuerer arbeiten der Betrieb und die Neuerer eng zusammen und gewährleisten die erforderliche gegenseitige Information.

(2) Soweit erforderlich, wird mit Werkträgern vereinbart, als Neuererinstruktoren bei der Einführung von wissenschaftlich-technischen und anderen Lösungen mitzuwirken. Dazu werden sie von der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit unter Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zeitweise freigestellt.

(3) Die Nutzung aller Reserven zur Erzielung eines Zeitgewinns erfordert die Bereitschaft zur Übernahme und Benutzung von Neuerungen, die in anderen Betrieben entstanden sind. Die Leiter der Betriebe gewährleisten, daß alle dem Betrieb übermittelten Neuerungen auf Benutzbarkeit geprüft und gegebenenfalls im Betrieb umfassend benutzt werden. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Werkträgern des Betriebes Fachtagungen, Betriebsbesuche und Veranstaltungen der Neuererzentren dazu nutzen, für ihren Betrieb geeignete Neuerungen zu ermitteln.

Beschwerdeverfahren

(1) Die Neuerer haben das Recht der Beschwerde

1. gegen die Verzögerung von Entscheidungen über ihre Neuerungen,
2. gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung der Benutzung ihrer Neuerungen,
3. gegen die Verzögerung der Prüfung ihrer Neuerungen auf Vorliegen schutzzfähiger Merkmale und der erforderlichen rechtlichen Sicherung ihrer Erfindungen,
4. gegen die Abgabe ihrer Neuerervorschläge an einen fachlich zuständigen Betrieb oder an das übergeordnete Organ,
5. gegen die Verzögerung der Benutzung, die nicht umfassende Benutzung sowie die nicht erfolgende Weiterleitung ihrer Neuerungen zur Benutzung in anderen Betrieben.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Leiter einzulegen, der für die Entscheidung oder Verzögerung verantwortlich ist, gegen die sich die Beschwerde richtet. Mündliche Beschwerden sind zu Protokoll zu nehmen. Beschwerden gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 4 sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Beschwerden gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 3 und 5 können während der gesamten Dauer einer Verzögerung eingelegt werden. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der genannten Frist, dem zuständigen übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der zuständige übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer zwei Wochen zu entscheiden.

(4) Richtet sich eine Beschwerde gegen die Entscheidung eines dem Leiter des Betriebes unterstehenden Leiters, so entscheidet der Leiter des Betriebes über die Beschwerde endgültig. Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Leiters des Betriebes, so entscheidet der ihm unmittelbar übergeordnete Leiter, bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, der Leiter des Organs, dem der jeweilige Betrieb beigeordnet ist, über die Beschwerde endgültig. In sozialistischen Genossenschaften entscheidet über Beschwerden die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerden endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Das im § 10 Abs. 2 festgelegte Recht der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen ist bei der Bearbeitung der Beschwerden zu beachten.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden mit einer Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder zuzusenden.

5. Abschnitt

Moralische und materielle Anerkennung

1. Unterabschnitt

Anerkennungsgrundsätze

(1) Die Leistungen der Neuerer und Erfinder werden entsprechend ihrer Bedeutung für die Gesellschaft durch den sozialistischen Staat materiell anerkannt und moralisch gewürdigt. Das Recht auf materielle Anerkennung und moralische Würdigung haben Neuerer sowie Erfinder als Inhaber von Wirtschaftspatenten oder ihre Rechtsnachfolger. Ist die Neuerung oder die Erfindung das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben alle Beteiligten das Recht auf Vergütung entsprechend ihrer Leistung.

(2) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die materielle Anerkennung (im folgenden Vergütung genannt) stets mit einer moralischen Anerkennung wirkungsvoll verbunden wird und in würdiger Form

erfolgt. Über die Bedingungen und das Verfahren der Gewährung moralischer Anerkennungen von Leistungen der Neuerer und Erfinder treffen die Leiter der Betriebe im Einvernehmen mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen im Betriebskollektivvertrag die erforderlichen Festlegungen. Entsprechend der jeweiligen Leistung sind als Form der moralischen Anerkennung staatliche Auszeichnungen, Neuererpässe, öffentliche Ehrungen, Urkunden, Anerkennungsschreiben u. a. vorzusehen.

(3) Die Meister und die anderen betrieblichen Leiter erhalten vom Leiter des Betriebes im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über Neuerungen die Verfügungsbefugnis über finanzielle Mittel zur Zahlung von Vergütungen an die Neuerer (Meisterfonds). Der Leiter des Betriebes kann eine Höchstgrenze für Vergütungszahlungen durch die Meister und anderen betrieblichen Leiter festlegen.

§ 30

(1) Vereinbarte Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2, Neuerervorschläge und Erfindungen sind, wenn sie benutzt werden, von den benutzenden Betrieben jeweils einmalig zu vergüten. Bei vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziffern 1 und 3 erfolgt die Vergütung nach der Entscheidung über die Annahme der vereinbarungsgemäß erbrachten Leistung durch den Betrieb, der Partner der Neuerervereinbarung ist.

(2) Die Vergütung für vereinbarte Neuererleistungen und für Neuerervorschläge beträgt mindestens 30 M und höchstens 30 000 M, für eine Erfindung mindestens 75 M und höchstens 200 000 M.

(3) Die Vergütung wird berechnet, festgesetzt oder vereinbart. Neben der Vergütung werden Aufwendungen erstattet.

(4) Die Berechnung und Festsetzung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Nutzens für die Gesellschaft, der durch die Benutzung einer vereinbarten Neuererleistung gemäß § 13 Ziff. 2, eines Neuerervorschlages oder einer Erfindung während des ersten Benutzungsjahres im Arbeitsprozeß entsteht. Ist der Nutzen in Geld meßbar (erreichbar oder schätzbar), so wird die Vergütung nach der Anlage 1 oder 2 dieser Verordnung berechnet. Ist der Nutzen nicht in Geld meßbar, so ist die Vergütung nach kollektiver Beratung in der Neuererbrigade vom zuständigen Leiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung festzusetzen.

(5) Die Einzelheiten der Vergütung werden in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung geregelt. Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Anordnung über die Ermittlung des Nutzens, welcher der Vergütung für vereinbarte Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2, Neuerervorschläge und Erfindungen zugrunde zu legen ist.

§ 31

(1) Die im sozialistischen Wettbewerb, insbesondere in der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, erzielten Ergebnisse in der Neuerertätigkeit sind ein wichtiger Maßstab für die Bewertung der Leistungen dieser Kollektive und bei der Auswertung und Abrechnung des Wettbewerbs besonders zu würdigen.

(2) Der Entwicklungsstand der Neuererbewegung und die Ergebnisse der Neuerer- und Erfindertätigkeit, insbesondere die Erfüllung der für den jeweiligen Leistungsbereich gemäß §§ 8 und 9 festgelegten Aufgaben und Zielstellungen, sind bei der Festsetzung der Jahresendprämie für die betreffenden Leiter zu berücksichtigen. Darüber hinaus können hervorragende Leistungen bei der Entwicklung der Neuererbewegung und Erfindertätigkeit außerhalb der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, durch die Gewährung von Prämien oder durch sonstige Anerkennungen entsprechend den Rechtsvorschriften gewürdigt werden.

(3) Leistungen, die für die Entwicklung der Neuererbewegung oder Erfindertätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik beispielgebend sind, können durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen besonders anerkannt werden. Für die materielle Anerkennung sowie für die Popularisierung hervorragender Beispiele besteht beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen ein besonderer Fonds.

2. Unterabschnitt

Entscheidung von Streitigkeiten

§ 32

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Erfüllung von Neuerervereinbarungen, aus Vergütungen, der Erstattung von Aufwendungen und der Zahlung des Entgelts gemäß § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 zwischen Betrieben und Werktätigen ergeben, sind gemäß §§ 24 ff. (Beratung über Arbeitsrechtssachen) des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen – Konfliktkommissionsordnung – (GBl. I Nr. 16 S. 287) die Konfliktkommissionen zuständig. Für die gütliche Beilegung einfacher Streitigkeiten dieser Art zwischen Produktionsgenossenschaften und deren Mitgliedern sind gemäß §§ 51 ff. (Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten) des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen – Schiedskommissionsordnung – (GBl. I Nr. 16 S. 299) die Schiedskommissionen zuständig.

(2) Soweit eine Konfliktkommission im Betrieb nicht besteht, und soweit nicht zur gütlichen Beilegung einer einfachen Streitigkeit in sozialistischen Produktionsgenossenschaften ein Antrag zur Beratung bei der Schiedskommission gestellt wird, kann unmittelbar Klage beim zuständigen Kreisgericht erhoben werden.

(3) Im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung sowie der Organe des Wehrersatzdienstes erfolgt die Entscheidung nach den militärischen Bestimmungen und innerdienstlichen Bestimmungen.

(4) Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen gemäß § 50 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) für die Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten bei Wirtschaftspatenten wird hiervon nicht berührt.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht abschließend vergüteten Neuerungen und Wirtschaftspatente werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes festgelegt ist.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits fällige Zahlungen von Vergütungen erfolgen nach den Bestimmungen der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II Nr. 60 S. 392).

(3) Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit der überbetrieblichen Benutzung einer Neuerung begonnen wurde, erfolgt die Vergütung nach den Bestimmungen des § 36 und der §§ 38 bis 40 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 sowie des § 10 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. November 1964 zur Neuererverordnung – Besonderheiten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks – (GBl. II Nr. 113 S. 897). Betriebe, die mit der überbetrieblichen Benutzung nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen, zahlen Vergütungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(4) Soweit dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen vor Inkrafttreten dieser Verordnung Anträge auf Zahlungen für eine Erhöhung der Vergütung vorliegen, werden diese nach den Bestimmungen des § 31 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 weiterbehandelt.

(5) Vergütungsstreitigkeiten aus vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Zahlungen gemäß §§ 31 und 36 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967, aus Zahlungen gemäß Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des § 33 dieser Verordnung sind nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen durchzuführen und abzuschließen. Das gilt auch für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Schlichtungsstellen der den Betrieben übergeordneten Organe anhängigen Verfahren.

(6) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtswirksam abgeschlossene Vergütungsverträge für Erfindungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 34

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie Anordnungen zur Anwendung dieser Verordnung in Bereichen, die nicht vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfaßt sind, erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung legt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erforderliche Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung fest, soweit es die Besonderheiten des Dienstverhältnisses erfordern. Das gleiche gilt für die Leiter zentraler Staatsorgane, denen Organe des Wehersatzdienstes unterstellt sind.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ergänzende oder von dieser Verordnung abweichende Regelungen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung zu erlassen, soweit es die Bedingungen ihres Bereiches erfordern.

(4) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen die statistische Berichterstattung auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens.

§ 35

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:*

1. Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) (GBl. II Nr. 68 S. 525),
2. Verordnung vom 7. Juni 1967 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung – Änderungsverordnung zur Neuererverordnung – (GBl. II Nr. 60 S. 383),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung – Die Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen – (GBl. II Nr. 68 S. 536),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung – Einsparung von Material und Energie – (GBl. II Nr. 68 S. 539),
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung – Besonderheiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung – (GBl. II Nr. 68 S. 540),
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. November 1964 zur Neuererverordnung – Besonderheiten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks – (GBl. II Nr. 113 S. 897),
7. Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1964 zur Neuererverordnung – Ermittlung des Nutzens zur Berechnung der Vergütung bei Material- und Energieeinsparungen – (GBl. II Nr. 126 S. 1035),
8. Siebente Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1965 zur Neuererverordnung – Die Aufgaben der Neuererbewegung bei der Durchsetzung der Standardisierung und die Bearbeitung von Neuerungen, die Standards betreffen – (GBl. II Nr. 61 S. 421),
9. Neunte Durchführungsbestimmung vom 23. April 1969 zur Neuererverordnung – Besonderheiten im Investitionsgeschehen – (GBl. II Nr. 37 S. 241),
10. Anordnung vom 15. November 1965 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben (GBl. II Nr. 126 S. 843),
11. Anordnung vom 31. Juli 1963 über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Schlichtungsstellen sowie über das Verfahren vor den Schlichtungsstellen (GBl. II Nr. 68 S. 542),

* Die Zweite Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung trat mit Inkrafttreten der Achten Durchführungsbestimmung, die Achte Durchführungsbestimmung mit Inkrafttreten der Neunten Durchführungsbestimmung außer Kraft.

12. Sechste Durchführungsbestimmung vom 21. November 1961 zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter – Meisterfonds – (GBl. II Nr. 82 S. 529).

Berlin, den 22. Dezember 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

Prey

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Tabelle
für die Berechnung der Vergütung von vereinbarten
Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 und
von Neuerervorschlägen**

Gesellschaftlicher Nutzen		Vergütungsbetrag	
M	M		M
	bis 1 000,-	16,0 % mind.	30,-
von 1 000,-	bis 2 000,-	12,0 % plus	40,-
von 2 000,-	bis 5 000,-	8,0 % plus	120,-
von 5 000,-	bis 10 000,-	6,0 % plus	220,-
von 10 000,-	bis 20 000,-	4,0 % plus	420,-
von 20 000,-	bis 50 000,-	3,0 % plus	620,-
von 50 000,-	bis 100 000,-	2,0 % plus	1 120,-
von 100 000,-	bis 200 000,-	1,5 % plus	1 620,-
von 200 000,-	bis 500 000,-	1,0 % plus	2 620,-
von 500 000,-	bis 1 000 000,-	0,75 % plus	3 870,-
mehr als	1 000 000,-	0,5 % plus	6 370,-
höchstens jedoch			30 000,-

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Tabelle
für die Berechnung der Vergütung für durch
Wirtschaftspatent geschützte
und auf alle Schutzvoraussetzungen
geprüfte Erfindungen**

Gesellschaftlicher Nutzen		Vergütungsbetrag	
M	M		M
	bis 1 000,-	40,0 % mind.	75,-
von 1 000,-	bis 2 000,-	30,0 % plus	100,-
von 2 000,-	bis 5 000,-	20,0 % plus	300,-
von 5 000,-	bis 10 000,-	15,0 % plus	550,-
von 10 000,-	bis 20 000,-	10,0 % plus	1 050,-
von 20 000,-	bis 50 000,-	7,5 % plus	1 550,-
von 50 000,-	bis 100 000,-	5,5 % plus	2 550,-
von 100 000,-	bis 200 000,-	4,0 % plus	4 050,-
von 200 000,-	bis 500 000,-	2,75 % plus	6 550,-
von 500 000,-	bis 1 000 000,-	2,0 % plus	10 300,-
mehr als	1 000 000,-	1,5 % plus	15 300,-
höchstens jedoch			200 000,-

Erste Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung - Vergütung für Neuerungen und Erfindungen - vom 22. Dezember 1971. Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1971 Teil II S. 11-15. 14. Januar 1972 - Nr. 1

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Neuererverordnung**

– Vergütung für Neuerungen und Erfindungen –

vom 22. Dezember 1971

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

1. Abschnitt

**Gemeinsame Bestimmungen
für Neuerungen und Erfindungen**

§ 1

(1) Die Betriebe haben, soweit eine Vergütung nicht vereinbart wurde, den Neuerern und Erfindern spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit die Höhe der Vergütung schriftlich mitzutellen. Auf Verlangen ist den Neuerern in die Unterlagen über die Berechnung oder Festsetzung der Vergütung Einsicht zu gewähren.

(2) Soweit für Neuerervorschläge und für Leistungen bei der Überleitung eine Vergütung nicht gezahlt wird, ist den betroffenen Werkträgern die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Die Initiative der Einreicher ist in geeigneter Form zu würdigen.

(3) Die Entscheidung hat einen Hinweis auf die Möglichkeit zu enthalten, die Durchführung eines Verfahrens bei der Konfliktkommission oder Schiedskommission beantragen oder Klage bei dem zuständigen Gericht erheben zu können.

(4) Der Abs. 2 findet bei der Vergütung für die überbetriebliche Benutzung keine Anwendung.

§ 2

(1) Zahlungen von Vergütungen und Erstattung von Aufwendungen an die Leiter der Betriebe und an die sie zum Zeitpunkt der betreffenden Entscheidung vertretende Leiter oder an die entsprechenden Leiter in den den Betrieben übergeordneten Organen für Neuerungen und Erfindungen, die in ihrem Bereich benutzt werden, bedürfen der Zustimmung des Leiters des jeweiligen übergeordneten Organs. Bei Komplementären, Kommanditisten und Betriebsleitern von Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist die Zustimmung des Leiters des Organs erforderlich, dem der Betrieb zugeordnet ist. Zahlungen an Vorsitzende und Mitglieder des Vorstandes in sozialistischen Genossenschaften bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Vergütungen, die für vereinbarte Neuererleistungen oder für Erfindungen an Personen gemäß Abs. 1 zu zahlen sind, bedürfen der Zustimmung nur zur Höhe der Vergütungssumme.

§ 3

(1) Das für die Berechnung oder Festsetzung der Vergütung auf der Grundlage des Nutzens für die Gesellschaft maßgebliche erste Benutzungsjahr besteht aus den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn. Beträgt die Benutzungsdauer weniger als 12 Monate, so ist der Vergütung der tatsächliche Benutzungszeitraum zugrunde zu legen. Erfordert die Durchführung einer Benutzungshandlung bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses einen längeren Zeitraum als 12 Monate, so

wird der Vergütung für dieses Erzeugnis der tatsächliche Benutzungszeitraum zugrunde gelegt.

(2) Die Festsetzung einer Vergütung erfolgt auf der Grundlage des beschriebenen Nutzens unter Berücksichtigung der für vergleichbare Leistungen nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung gezahlten Vergütungen.

(3) Ist der Nutzen nur zu einem Teil in Geld meßbar, so ist für den verbleibenden Teil die Vergütung gemäß Abs. 2 festzusetzen und mit der berechneten Vergütung zu addieren. Die Vergütungshöchstbeträge dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Vorvergütung

(1) An die Vergütungsberechtigten ist eine Vorvergütung zu zahlen, die auf die gesamte Vergütung angerechnet wird.

(2) Als Vorvergütung ist die gesamte Vergütung zu zahlen, wenn die zu erwartende Vergütung bei einer vereinbarten Neuererleistung gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung oder bei einem Neuerervorschlag 500 M und bei einer Erfindung 1 000 M nicht übersteigt. Übersteigt die zu erwartende Vergütung diese Beträge, so ist $\frac{1}{10}$ der zu erwartenden Vergütung als Vorvergütung zu zahlen; bei vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung und bei Neuerervorschlägen sind jedoch mindestens 500 M, bei Erfindungen mindestens 1 000 M zu zahlen. Ist bei kollektiven Leistungen durch diese Zahlung ein ausreichender materieller Anreiz nicht gewährleistet, dann kann jedes Kollektivmitglied eine Vorvergütung bis zu 250 M unter Berücksichtigung der insgesamt zu erwartenden Vergütung erhalten.

§ 5

Zwischenvergütung

Vor Ablauf der Frist zur Zahlung des Restes der Vergütung können an die Vergütungsberechtigten Zwischenvergütungen gezahlt werden, wenn die Höhe der zu erwartenden gesamten Vergütung das rechtfertigt und kein unvertretbar hoher Aufwand damit verbunden ist. Werden Zwischenvergütungen gezahlt, dann sollen die Zahlungen jeweils nach Ablauf von mindestens 3 Monaten erfolgen. Zwischenvergütungen erfolgen auf der Grundlage des bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen gesellschaftlichen Nutzens. Sie sind auf die gesamte Vergütung anzurechnen.

§ 6

Erhöhung der Vergütung

(1) Die Leiter der Betriebe können, unabhängig von den festgelegten Vergütungshöchstbeträgen, die Vergütung bis zum Dreifachen erhöhen, wenn das für eine leistungsgerechte materielle Anerkennung der Leistungen der Neuerer und Erfinder erforderlich ist. Voraussetzung für eine solche Erhöhung ist eine besondere Bedeutung der Neuerung oder Erfindung. Diese Bedeutung kann insbesondere durch die vorrangige Lösung von Aufgaben begründet sein, die volkswirtschaftliche oder betriebliche Schwerpunkte betreffen. Sie kann sich auch im Vorliegen eines beispielgebenden Einsatzes, insbesondere bei der Entwicklung der kollektiven Neuerertätigkeit, ausdrücken. Die zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen haben das Recht, Vorschläge zur Erhöhung der Vergütung zu unterbreiten.

(2) Zur wirksamen Orientierung der Initiative der Werk tätigen auf vordringlich zu lösende Schwerpunkte können die Leiter der Betriebe im Einvernehmen mit den zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen und mit Zustimmung des jeweils übergeordneten Organs Festlegungen treffen, mit denen den Neuerern eine weitere Erhöhung der Vergütung gewährt wird.

§ 7

Erstattung von Aufwendungen

(1) Den Neuerern und Erfindern entstandene Aufwendungen sind in Geld zu erstatten. Aufwendungen sind Arbeitszeit außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit, die von den Neuerern und Erfindern zur Erarbeitung von vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 1 der Neuererverordnung und bei der Überleitung von vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung, von Neuerervorschlägen sowie von Erfindungen aufgewendet, sowie Material, das von den Neuerern und Erfindern bereitgestellt wurde. Aufwendungen müssen nachgewiesen werden. Aufwand an Arbeitszeit darf den für vergleichbare Arbeiten innerhalb der Arbeits- oder Dienstaufgaben durchschnittlich erforderlichen Lohnaufwand nicht überschreiten. Der Zeitaufwand für die schöpferische Lösung des Problems bei einer vereinbarten Neuererleistung gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung oder einer Erfindung sowie für die Lösung der Aufgabenstellung bei einem Neuerervorschlag wird nicht erstattet.

(2) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Neuerervorschlägen und Erfindungen entstanden sind, werden im Fall der Benutzung des Vorschlages oder der Erfindung vom erstbenutzenden Betrieb erstattet.

(3) Aufwendungen, die in Erfüllung von Neuerervereinbarungen entstanden sind, werden von dem Betrieb erstattet, der die Neuerervereinbarung abgeschlossen hat. Sie werden gezahlt

1. nach Annahme der vereinbarten Neuererleistung gemäß § 17 Abs. 1 der Neuererverordnung oder
2. nach Aufhebung einer Neuerervereinbarung oder nach Rücktritt von der Neuerervereinbarung gemäß § 16 Abs. 5 der Neuererverordnung. Erfolgt die Aufhebung der Neuerervereinbarung auf Begehren des Betriebes, oder erklärt der Betrieb den Rücktritt, dann wird den Neuerern und Erfindern auch die bis zu diesem Zeitpunkt für die schöpferische Lösung aufgewendete Zeit erstattet.

§ 8

Zahlungsfristen

- (1) Für die Zahlung der Vergütung für Neuerungen und Erfindungen gelten die folgenden Zahlungsfristen:
- Die Vorvergütung gemäß § 4 dieser Durchführungsbestimmung ist unverzüglich nach Benutzungsbeginn, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Monaten, vom Tage des Benutzungsbegins an gerechnet, zu zahlen. Werden vereinbarte Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung, Neuerervorschläge oder Erfindungen in Unterlagen der Produktionsvorbereitung oder in Projekte aufgenommen, so kann die Vorvergütung bereits nach Bestätigung dieser Unterlagen gezahlt werden.
 - Der Rest der Vergütung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres zu zahlen. Ist die Nutzungsdauer kür-

zer als ein Benutzungsjahr, so ist der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Beendigung der Benutzung zu zahlen.

(2) Zu erstattende Aufwendungen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Benutzungsbeginn, vom Tage des Benutzungsbegins an gerechnet, zu zahlen. Im Fall der Übernahme von Neuerervorschlägen oder Erfindungen in Unterlagen der Produktionsvorbereitung oder in Projekte können die Aufwendungen bereits nach Bestätigung dieser Unterlagen gezahlt werden.

(3) Wird der Termin für die Zahlung einer Vergütung oder die Erstattung von Aufwendungen unabhängig von der Benutzung durch den Eintritt eines in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Ereignisses bestimmt, oder wurde ein besonderer Termin für die Zahlung vereinbart, so sind die Zahlungen innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Eintritt des Ereignisses oder nach dem vereinbarten Termin durchzuführen.

(4) Das gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBL I Nr. 9 S. 121) zu zahlende Entgelt ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der ersten Anmeldung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen.

(5) Nach Ablauf von Zahlungsfristen sind die zu zahlenden Beträge nach dem für Sparguthaben geltenden Zinssatz zu verzinsen.

§ 9

Finanzierungsquellen

(1) Die Vergütungen, einschließlich der Erhöhung gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmung, die zu erstattenden Aufwendungen und das gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz zu zahlende Entgelt sind aus folgenden Finanzierungsquellen zu zahlen:

1. aus dem jeweils zweckbestimmten Fonds, wie dem Investitionsfonds, dem Fonds Wissenschaft und Technik, dem Kultur- und Sozialfonds oder dem Reparaturfonds, bei dem der Nutzen überwiegend, insbesondere die Einsparung finanzieller Mittel, zu erwarten ist,
2. aus dem jeweils zweckbestimmten Fonds, wenn die betreffende Neuerung oder Erfindung zur Lösung von Aufgaben beiträgt, die der Zweckbestimmung dieses Fonds entsprechen,
3. zu Lasten der Kosten, wenn die Verwendung von Mitteln aus zweckbestimmten Fonds nach den Ziffern 1 und 2 nicht möglich ist.

(2) Bringt die Benutzung einer Neuerung oder Erfindung dem Betrieb keine Einsparung, oder kann die Zahlung nicht aus geplanten Mitteln erfolgen, oder sind die Mittel nicht kalkulationsfähig, so können die Zahlungen gemäß Abs. 1 bei der Abrechnung der Planerfüllung zur Bildung des Betriebsprämienfonds ausgedeutet werden.

(3) Tritt durch eine sofortige Übernahme der Beträge in die Kosten eine zu starke Kostenverschiebung ein, so kann der entsprechende Betrag über Vorleistungen abgegrenzt werden.

(4) Staatliche Organe und Einrichtungen sowie andere Betriebe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, zahlen Vergütungen, die zu er-

stattenden Aufwendungen und das Entgelt zu Lasten der durch die Benutzung der Neuerungen und Erfindungen erzielten Einsparungen an geplanten Haushaltsmitteln oder der Mehreinnahmen, soweit nicht im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel vorgesehen sind. Reichen diese Mittel nicht aus, so können im Rahmen der hierfür geltenden Rechtsvorschriften auch andere Einsparungen an geplanten Haushaltsmitteln oder Mehreinnahmen verwendet werden. Im Bereich der örtlichen Staatsorgane können unter Beachtung der für die Verwendung geltenden Bestimmungen auch die Mittel des Fonds der Volksvertretungen eingesetzt werden.

(5) Die zu zahlenden Vergütungen und die zu erstattenden Aufwendungen für vereinbarte Neuererleistungen sind im Rahmen der betrieblichen Pläne zu planen und zu bilanzieren. Das gilt nicht für Zahlungen durch überbetrieblich benutzende Betriebe.

§ 10

Verjährung und Rückzahlung

(1) Der Anspruch auf Vergütung, auf Erstattung von Aufwendungen und auf Zinsen verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Vergütung und erstattete Aufwendungen sind nur dann zurückzuzahlen, wenn sie durch eine Straftat erlangt wurden.

§ 11

Besteuerung

Vergütungen, zu erstattende Aufwendungen und das gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz zu zahlende Entgelt sind bis zu einem Betrag von 10 000 M je Neuerung oder Erfindung steuerfrei. Darüber hinausgehende Beträge sind als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte mit 20 % zu besteuern. Bei kollektiven Leistungen steht der Freibetrag jedem Neuerer und Erfinder zu, der Mitglied des Kollektivs ist.

2. Abschnitt

Vergütung für Neuerungen

§ 12

Vergütung für vereinbarte Neuererleistungen

(1) Bei Erfüllung von Neuerervereinbarungen, die gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung abgeschlossen wurden, ist ein Zuschlag zur Vergütung jeweils in Höhe von 20 % des Vergütungsbetrages zu gewähren. Bei der Berechnung des Zuschlages sind Vergütungserhöhungen nicht zu berücksichtigen. Der Vergütungshöchstbetrag kann um den errechneten Zuschlag überschritten werden.

(2) Bei Abschluß von Neuerervereinbarungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung kann vereinbart werden, daß die gesamte Vergütung zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt wird, als dies der § 8 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung vorsieht. Die Vergütungszahlung ist frühestens nach Entscheidung des Leiters über die Annahme der Neuererleistung zulässig. Die Höhe der Vergütung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Neuererverordnung, dieser Durchführungsbestimmung und der Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zu vereinbaren.

(3) Bei vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziffern 1 und 3 der Neuererverordnung erhalten die Neuerer jeweils eine Vergütung, die 50 % der ihnen zu erstattenden Aufwendungen für die aufgewendete Arbeitszeit nicht überschreiten darf. Die Höhe dieser Vergütung ist unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedeutung der zu erwartenden Leistung und des Schwierigkeitsgrades der Arbeiten in der Neuerervereinbarung zu vereinbaren. Die Vergütung ist nach der Entscheidung des Leiters über die Annahme der Neuererleistung gemäß § 17 Abs. 1 der Neuererverordnung zu zahlen. Der zuständige Leiter kann einen Zuschlag zur Vergütung festlegen, der bis zu 25 % der Vergütung betragen darf. Bei der Festlegung des Zuschlages sind zu berücksichtigen

- die Qualität der erbrachten Leistung,
- die von den Neuerern gezeigte Initiative,
- der zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit geleistete Beitrag.

(4) Bei Neuerervereinbarungen, die gemäß § 14 Abs. 2 der Neuererverordnung abgeschlossen wurden, wird eine Vergütung gezahlt, wenn eine Überprüfung durch den Leiter des Betriebes ergeben hat, daß die erbrachte Leistung über die Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben der Mitglieder des Kollektivs hinausgeht. Ist das nicht der Fall, so werden den Mitgliedern des Kollektivs gemäß § 7 dieser Durchführungsbestimmung die Aufwendungen erstattet.

§ 13

Vergütung für Neuerervorschläge

(1) Die Werkstätigen erhalten eine Vergütung, wenn ihre Neuerervorschläge benutzt werden und durch Überprüfung festgestellt ist, daß diese Neuerervorschläge Leistungen darstellen, die qualitativ über die jeweiligen Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben hinausgehen, die sich jeweils für den Einreicher auf Grund seiner Stellung und Verantwortung im Reproduktionsprozeß aus dem Arbeitsvertrag, dem Dienstverhältnis, dem Funktionsplan, den konkreten Studienaufgaben oder aus anderen Festlegungen ergeben. Bei der Überprüfung sind der schöpferische Gehalt des Neuerervorschlages und die von dem Werkstätigen gezeigte Initiative zu berücksichtigen.

(2) Neuerer und Betrieb können vereinbaren, daß die gesamte Vergütung und die zu erstattenden Aufwendungen bereits nach der Annahme des Neuerervorschlages zur Benutzung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung ist in diesem Fall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Neuererverordnung, dieser Durchführungsbestimmung und der Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zu vereinbaren.

§ 14

Nachvergütung

(1) Ist bei vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung und bei Neuerervorschlägen der Umfang der Benutzung durch den erstbenutzenden Betrieb in einem von zwei dem Jahr des Benutzungsbegins folgenden Planjahren um mindestens 25 % größer als im ersten Benutzungsjahr, so ist den Neuerern eine Nachvergütung zu zahlen. Eine Nachvergütung ist nur zu zahlen, wenn die zu erwartende Vergütungssumme den mit ihrer Zahlung verbundenen gesellschaftlichen Aufwand rechtfertigt.

(2) Als Nachvergütung wird die Differenz zwischen der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im ersten Benutzungsjahr und der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im betreffenden Planjahr gezahlt. Die Berechnung und Festsetzung der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im betreffenden Planjahr erfolgt auf der Grundlage des Nutzens, der im ersten Benutzungsjahr je Einheit oder Stück ermittelt wurde.

(3) Die Nachvergütung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des dem Jahr des Benutzungsbegins folgenden zweiten Planjahres zu zahlen.

(4) In den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung wird eine Nachvergütung nur gezahlt, wenn das ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 15

Vergütung bei überbetrieblicher Benutzung

(1) Wird eine vereinbarte Neuererleistung gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuererverordnung oder ein Neuerervorschlag überbetrieblich benutzt, so erhalten die Neuerer von jedem überbetrieblich benutzenden Betrieb eine Vergütung, der mit der Benutzung innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Beginn der Benutzung im ersten Betrieb begonnen hat. Die Vergütung beträgt 30 % der Vergütung, die im Falle der Erstbenutzung zu zahlen wäre. Die Zahlung hat innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Beginn der Benutzung zu erfolgen. Soweit eine Neuerung im Rahmen von Wirtschaftsverträgen auf überbetrieblich benutzende Betriebe übertragen wird, haben diese die Vergütung an die Neuerer unabhängig von dem an den übergebenden Betrieb zu entrichtenden Nutzungsentgelt zu zahlen.

(2) Bei Neuerervorschlägen darf eine Vergütung gemäß Abs. 1 nur gezahlt werden, wenn sie im ersten Betrieb gemäß § 13 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung zu vergüten sind.

(3) Die Vergütung gemäß Abs. 1 darf insgesamt 30 000 M nicht überschreiten. Sie ist über den erstbenutzenden Betrieb an die Neuerer zu zahlen. Dieser Betrieb hat 30 000 M überschreitende Beträge zurückzuzahlen. Der § 6 dieser Durchführungsbestimmung findet keine Anwendung.

(4) Soweit vereinbarte Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 1 oder 3 der Neuererverordnung im Rahmen von Wirtschaftsverträgen auf andere Betriebe übertragen werden, können die übergebenden Betriebe aus dem Nutzungsentgelt den Neuerern eine materielle Anerkennung gewähren, insbesondere wenn die Neuerer bei der Übertragung der Neuerungen eine hervorragende Initiative gezeigt haben.

§ 16

Vergütung für Leistungen bei der Überleitung

(1) Neuerer, die bei der Überleitung von betrieblichen oder in anderen Betrieben entstandenen Neuerungen nicht vereinbarte Leistungen erbringen, erhalten eine Vergütung, die vom Leiter des Betriebes unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung festzusetzen ist. Voraussetzung für die Zahlung dieser Vergütung ist das Vorliegen einer Leistung, die quantitativ über die jeweiligen Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben hinausgeht.

(2) Die Vergütung gemäß Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Benutzungsbeginn zu zahlen.

3. Abschnitt

Vergütung für Erfindungen

§ 17

Grundsätze

(1) Voraussetzung für die Zahlung einer Vergütung ist das Vorliegen einer durch Wirtschaftspatent geschützten und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Erfindung.

(2) Bei Erfindungen ist in jedem Fall einer Benutzung eine Vergütung zu zahlen. Bei der Berechnung und Festsetzung der Vergütung sind die vor der Anmeldung des Wirtschaftspatents, der Erteilung des Wirtschaftspatents und der Prüfung auf alle Schutzvoraussetzungen erfolgten Benutzungshandlungen der Erfindung zu berücksichtigen. Soweit die Erfindung im Rahmen von Wirtschaftsverträgen auf andere benutzende Betriebe übertragen wird, haben diese die Vergütung an die Erfinder unabhängig von dem an den übergebenden Betrieb zu entrichtenden Nutzungsentgelt zu zahlen.

(3) Wird eine Erfindung durch mehrere Betriebe benutzt, so zahlt jeder benutzende Betrieb dem Erfinder eine Vergütung. Die Vergütung ist über den erstbenutzenden Betrieb an den Erfinder zu zahlen. Dieser Betrieb hat 200 000 M überschreitende Beträge zurückzahlen.

(4) Die Betriebe haben eine von ihnen nach den Bestimmungen für Neuerungen an die Erfinder bereits gezahlte Vergütung auf die Vergütung für die Erfinder anzurechnen. Das gilt nicht für den Zuschlag zur Vergütung gemäß § 12 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung sowie für Vergütungen gemäß § 12 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung.

(5) Erfinder und Betrieb können vereinbaren, daß die gesamte Vergütung und die zu erstattenden Aufwendungen bereits nach erfolgter Entscheidung über die Benutzung der auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Erfindung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung ist in diesem Fall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Neuererverordnung, dieser Durchführungsbestimmung und der Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zu vereinbaren.

(6) Ein Anspruch auf Vergütung für eine Erfindung kann während der Dauer von Verfahren zur Berichtigung oder Nichtigerklärung eines Wirtschaftspatents nicht durchgesetzt werden.

§ 18

Nachvergütung

(1) Ist bei einer Erfindung der Umfang der Benutzung in dem jeweils benutzenden Betrieb in einem von vier

dem Jahr des Benutzungsbegins folgenden Planjahren größer als im Benutzungsjahr, so ist den Erfindern eine Nachvergütung zu zahlen. In Ausnahmefällen kann die Nachvergütung mit Zustimmung des Leiters des dem Betrieb unmittelbar übergeordneten Organs auch unter Berücksichtigung der nach dem vierten Planjahr erfolgenden Benutzung der Erfindung gezahlt werden. Im Fall des § 17 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung wird eine Nachvergütung nur gezahlt, wenn das ausdrücklich vereinbart worden ist. Als Nachvergütung wird die Differenz zwischen der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im ersten Benutzungsjahr und der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im betreffenden Planjahr gezahlt. Die Berechnung und Festsetzung der Vergütung auf Grund des Benutzungsumfanges im betreffenden Planjahr erfolgt auf der Grundlage des Nutzens, der im ersten Benutzungsjahr je Einheit oder Stück ermittelt wurde.

(2) Die Nachvergütung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des dem Benutzungsbeginn folgenden vierten Planjahres zu zahlen.

§ 19

Vergütung bei Benutzung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Wird eine Erfindung an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entgeltlich übergeben, so wird die Vergütung nach den geltenden Bestimmungen über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt.

(2) Wird eine Erfindung an Partner in Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft unentgeltlich übergeben, so ist an die Erfinder in jedem Fall der Übergabe durch den übergebenden Betrieb eine einmalige Vergütung in Mark zu zahlen. Die Höhe der Vergütung wird von dem Leiter des Betriebes entsprechend der Leistung der Erfinder festgesetzt.

(3) Die Vergütung gemäß Abs. 2 ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Übergabe der Erfindung zu zahlen.

4. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1971

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Dr. Hemmerling

Bekanntmachung über die Aufhebung der Neuererverordnung vom 8. August 1990. Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1990 Teil I S. 1438. 14. September 1990 - Nr. 59

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Neuererverordnung
vom 8. August 1990**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat beschlossen hat:

1. Die Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung – Neuererverordnung – (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird aufgehoben. Gleichzeitig werden folgende Durchführungsbestimmungen und Anordnungen aufgehoben:
 - Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung – Vergütung für Neuerungen und Erfindungen (außer § 11; wird am 31. Dezember 1990 aufgehoben) – (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11)
 - Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1974 zur Neuererverordnung – Aufgaben der Leiter beim Abschluß von Neuerervereinbarungen – (GBl. I Nr. 35 S. 333)
 - Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1975 zur Neuererverordnung – Vergütung für Erfindungen bei Übergabe an andere Staaten und bei Überweisung einer Vergütung aus anderen Staaten (GBl. I Nr. 25 S. 450)
 - Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1977 zur Neuererverordnung – Festsetzung von Vergütungen – (GBl. I Nr. 23 S. 295)
 - Fünfte Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1981 zur Neuererverordnung – Vergütung für Neuerungen bei Übergabe an andere Mitgliedsländer des RGW und bei Übernahme aus diesen Ländern (GBl. I Nr. 11 S. 122)
 - Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner in anderen Staaten (GBl. I Nr. 25 S. 451)
 - Anordnung vom 20. Juli 1972 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (GBl. II Nr. 48 S. 550)
 - Anordnung Nr. 2 vom 22. Dezember 1983 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (GBl. I Nr. 38 S. 432)
 - Anordnung vom 5. Juni 1972 über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Bezirksneuererzentren (GBl. II Nr. 37 S. 422).
2. Die abschließende Vergütung von Neuerungen im Sinne der Neuererverordnung regelt der Präsident des Patentamtes durch Anordnung.
3. Die steuerliche Behandlung der Vergütungen regelt sich bis zum 31. Dezember 1990 nach § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung – Vergütung für Neuerungen und Erfindungen –.

Berlin, den 8. August 1990

**Dr. Moritz
Staatssekretär
im Amt des Ministerpräsidenten**